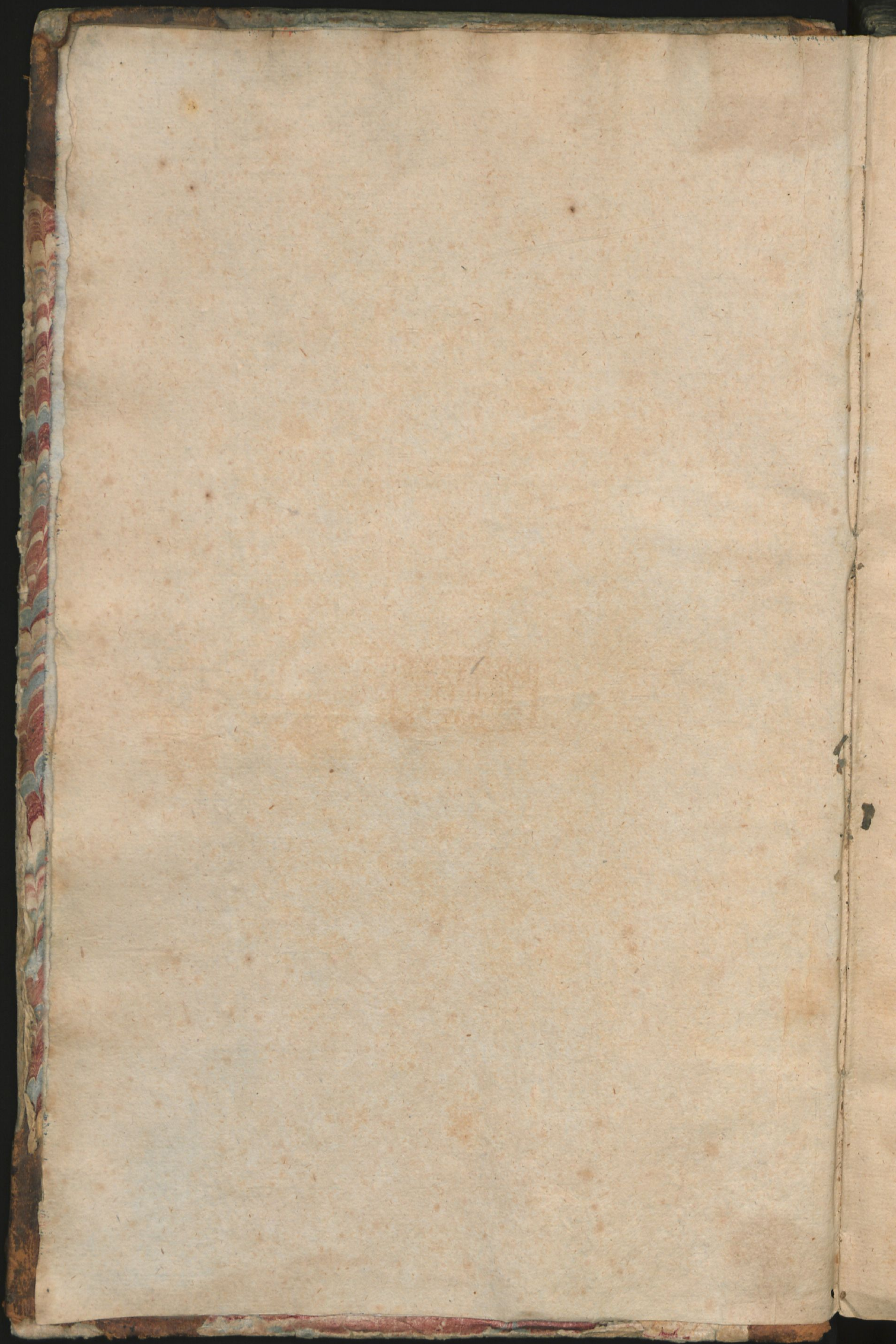



Kg
4215

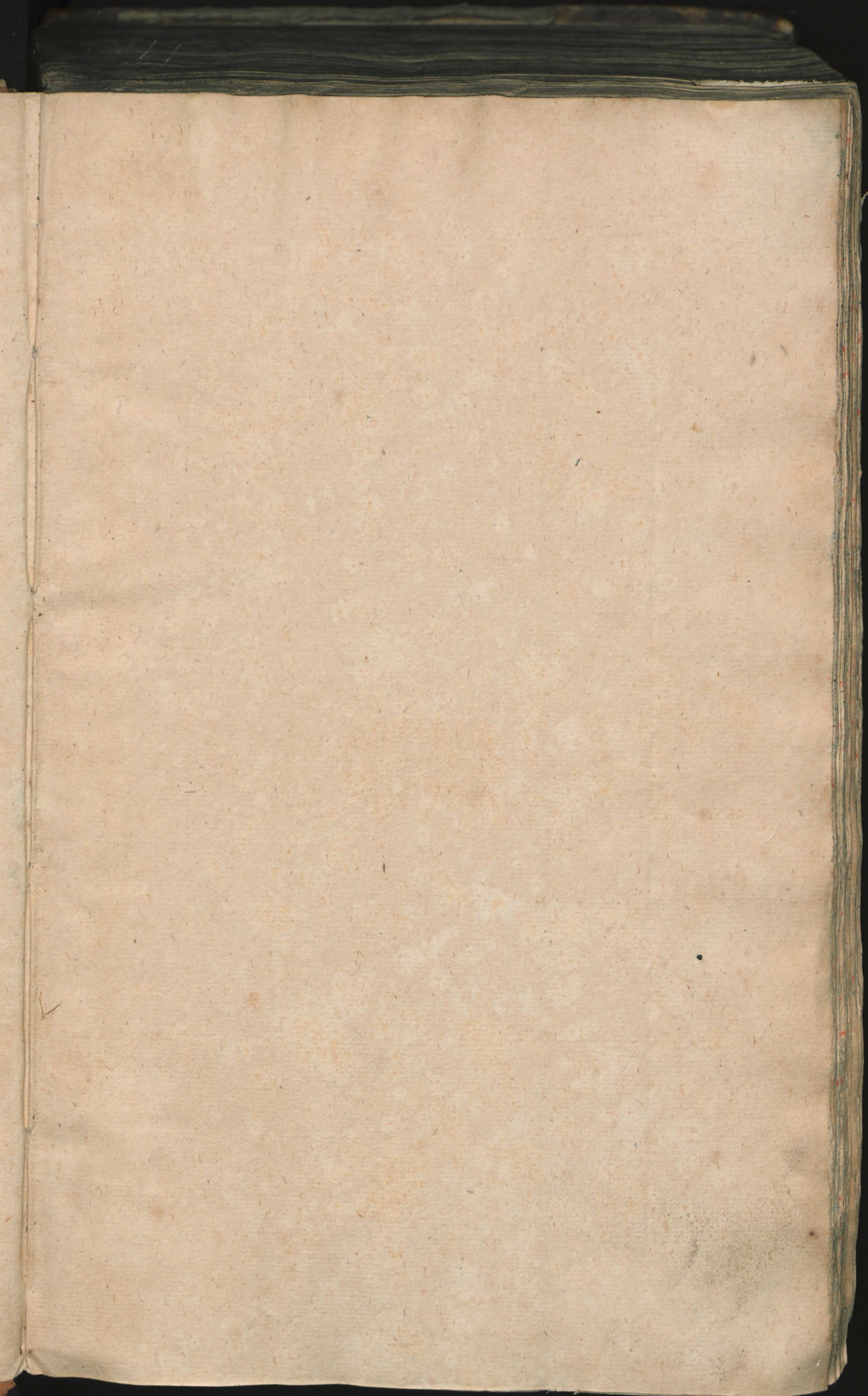
Pa. 71
1.

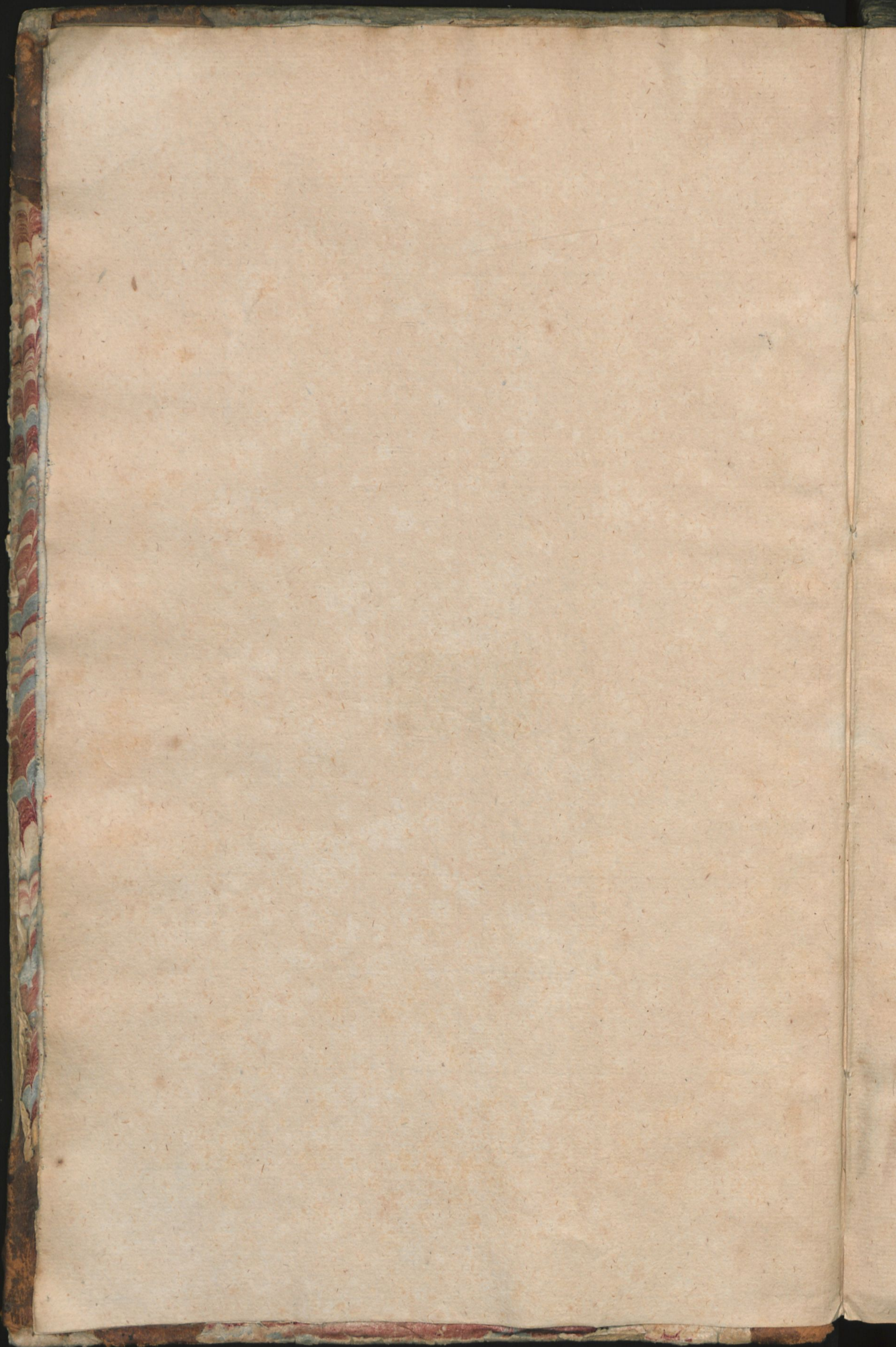


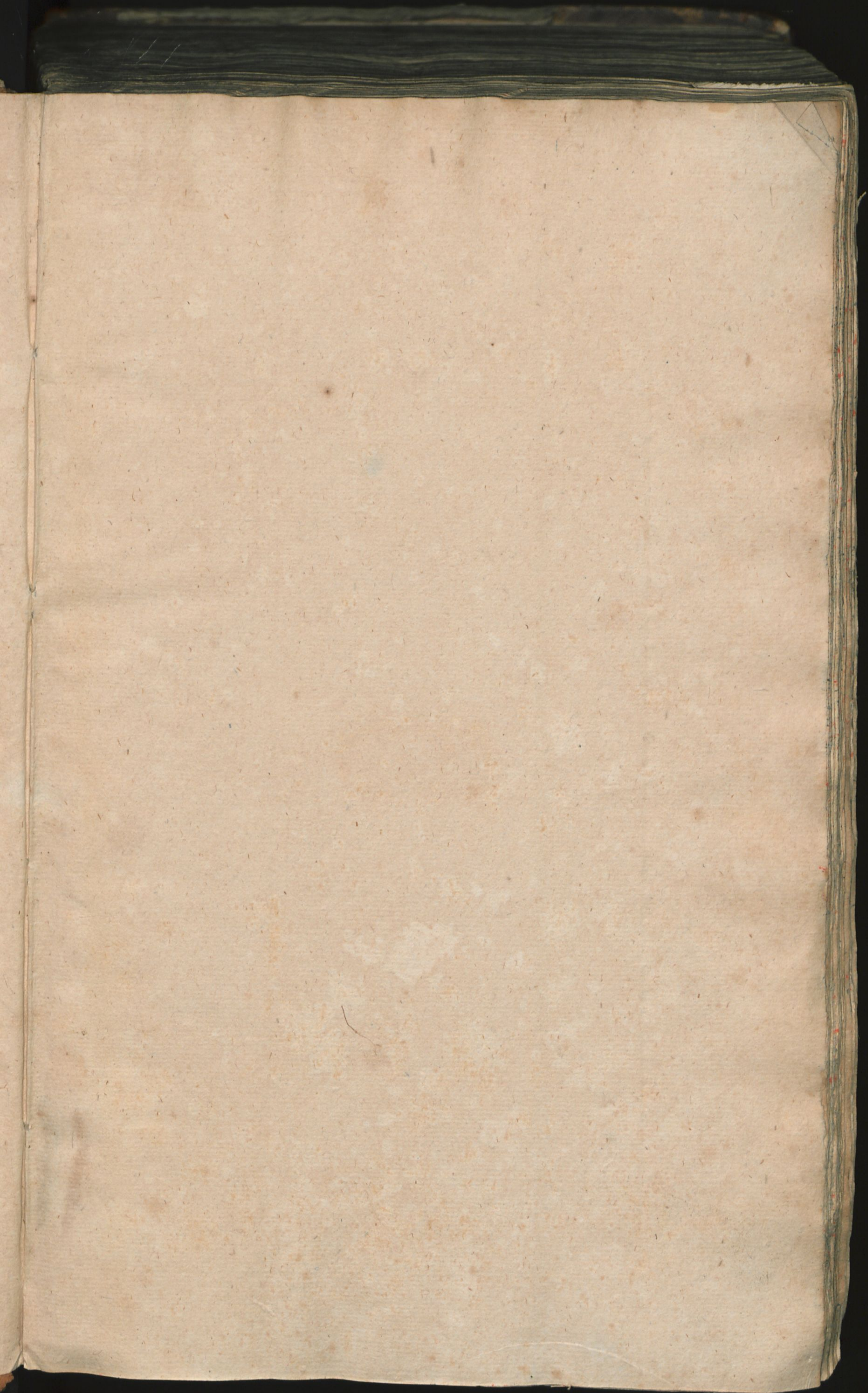


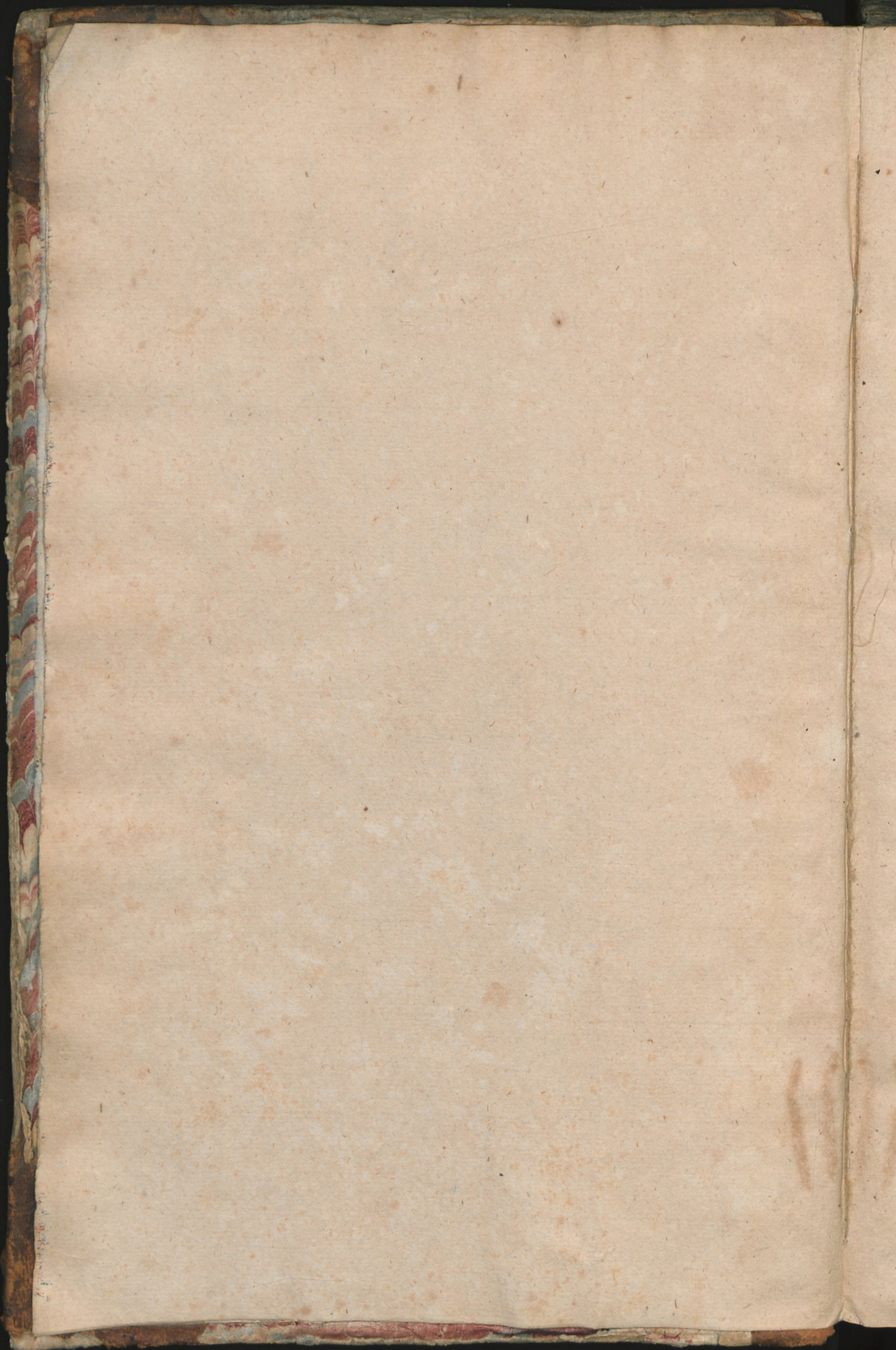
KÖN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

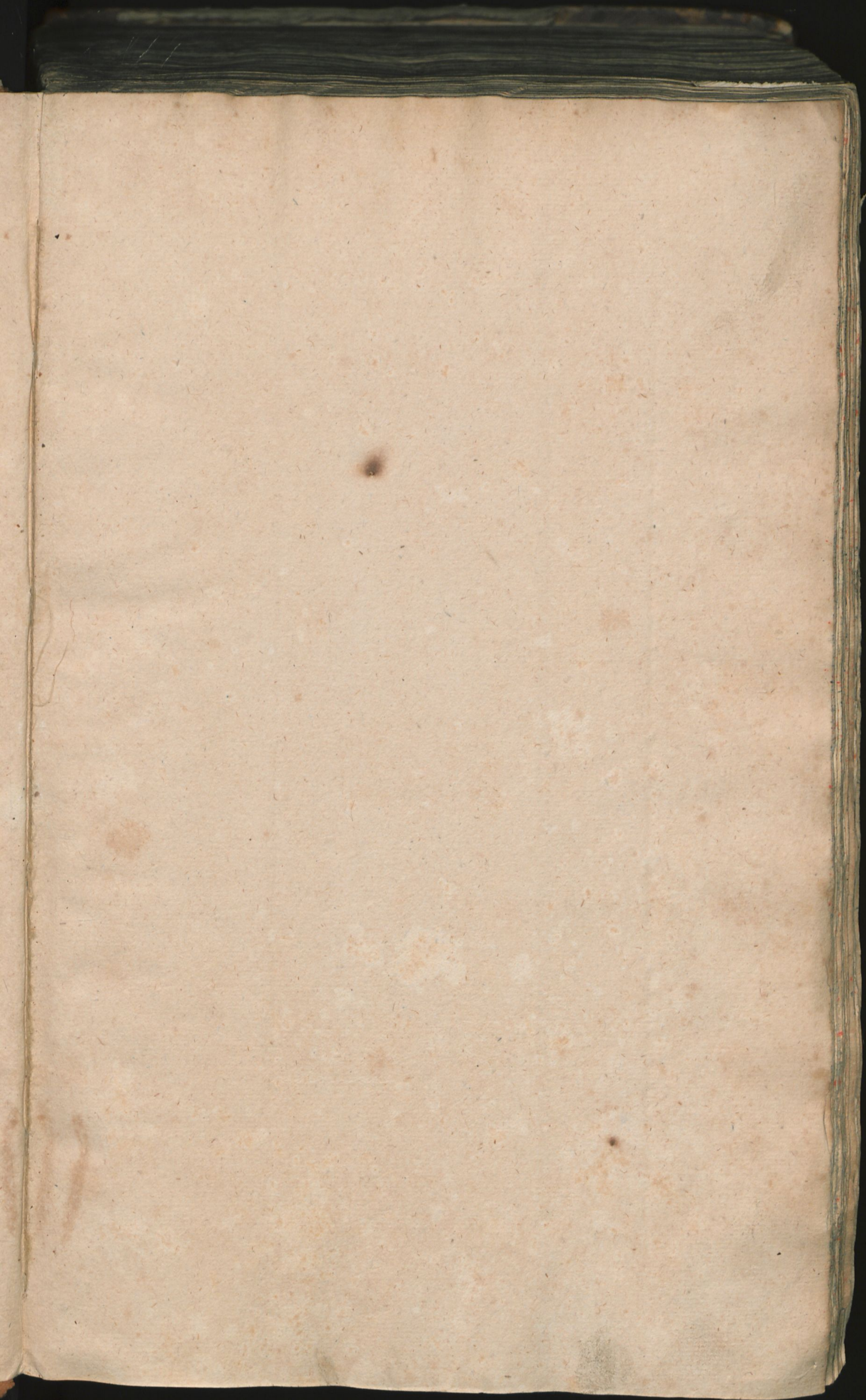
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG
BIBLIOTHEK

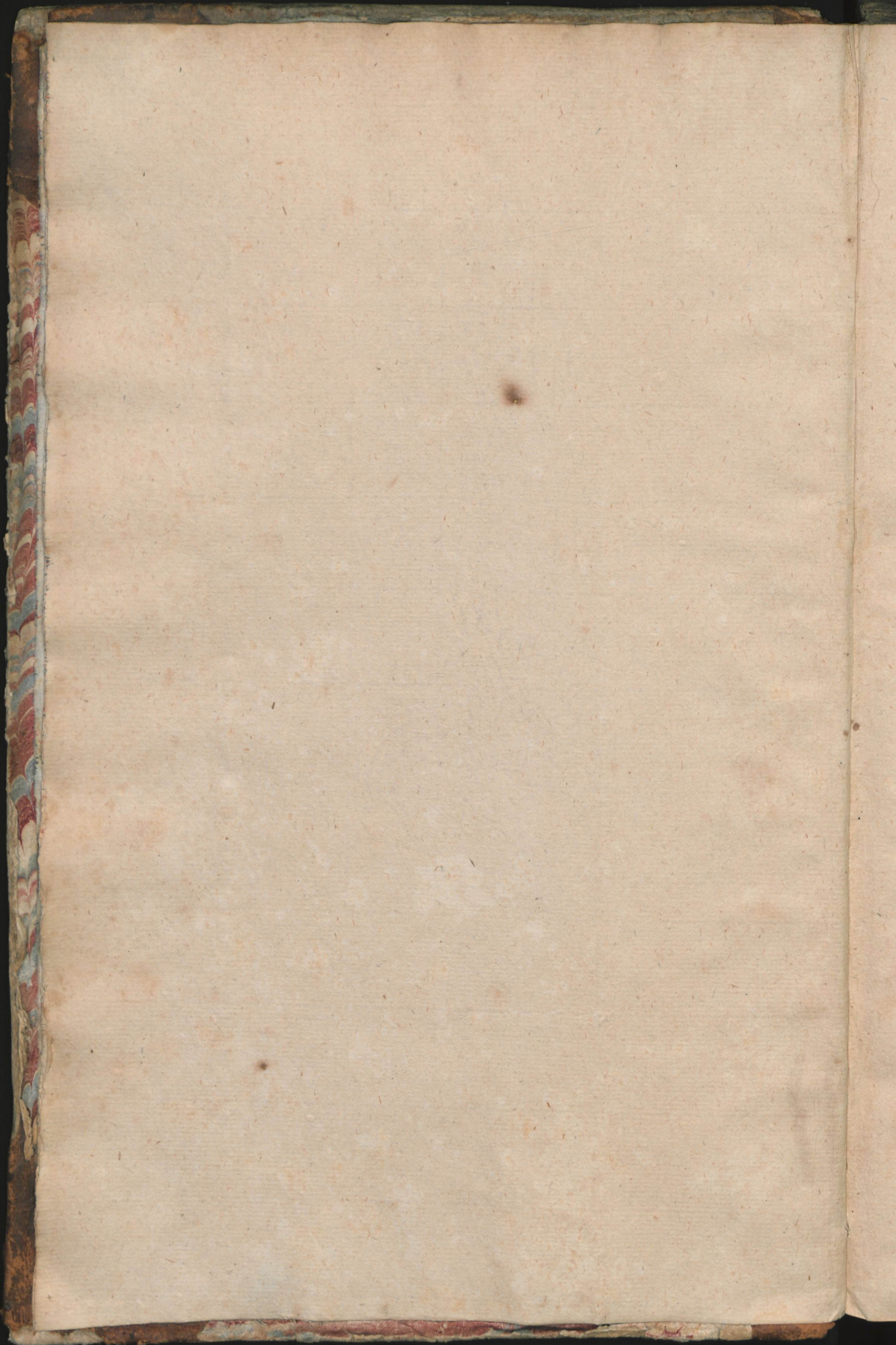


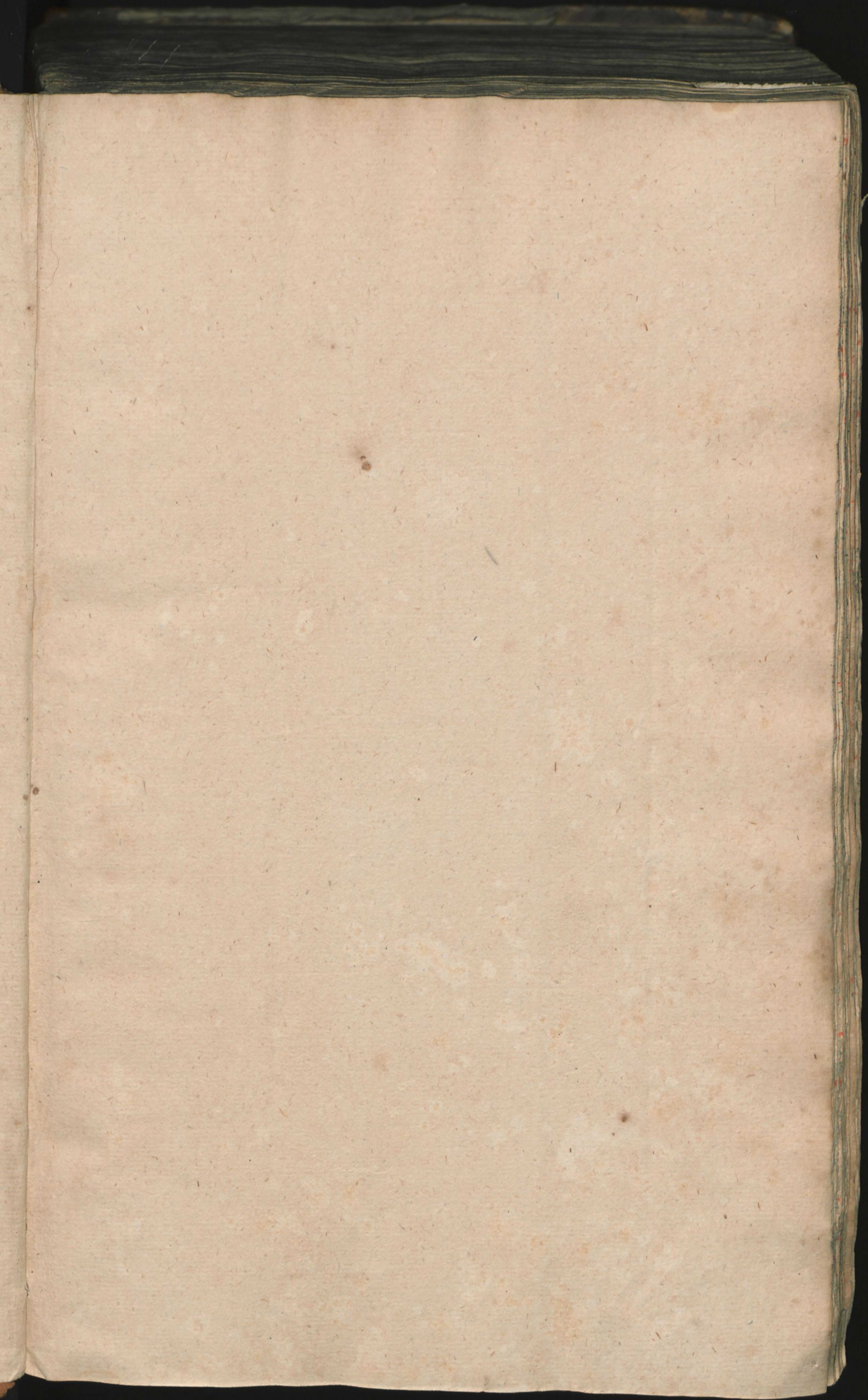


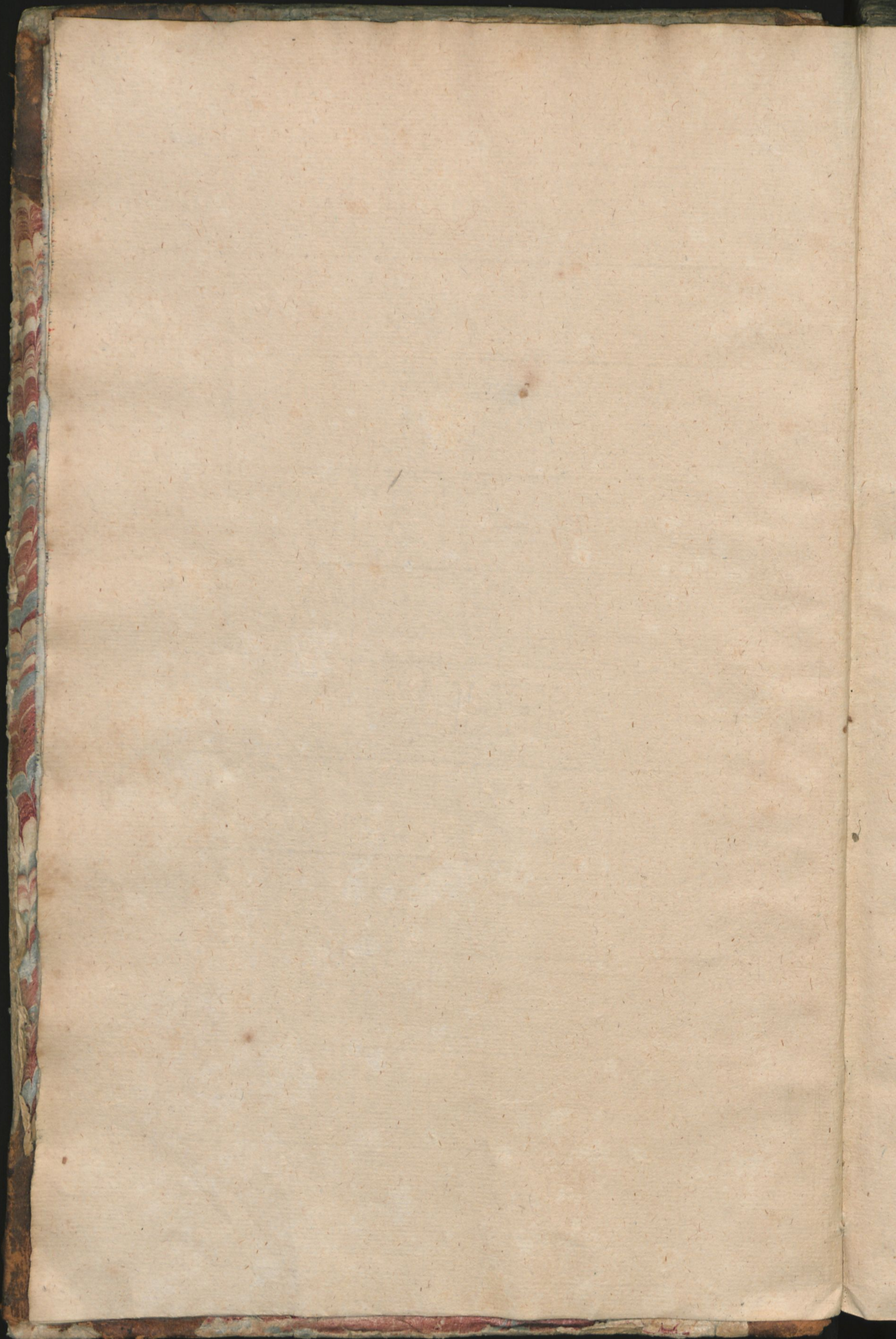


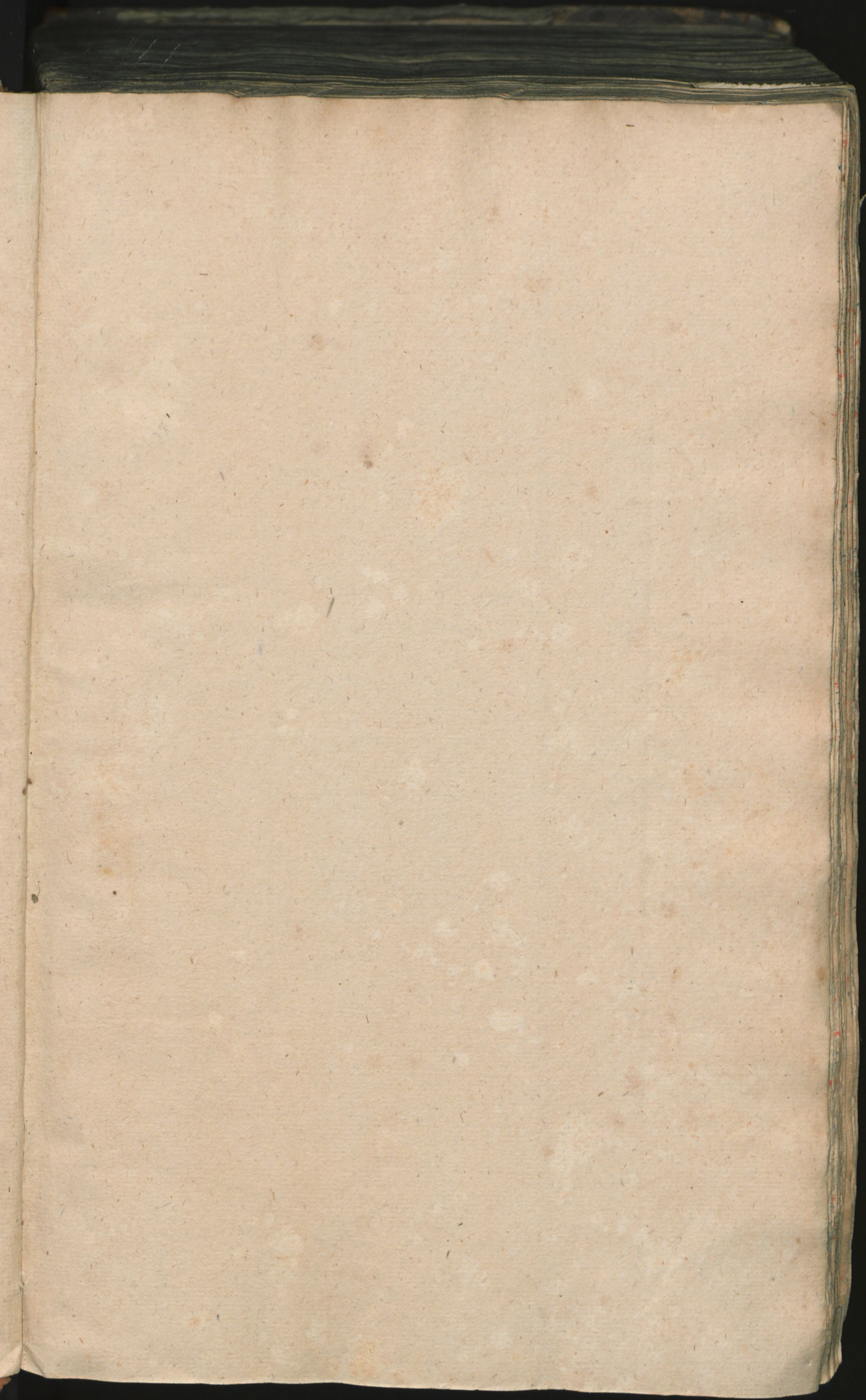


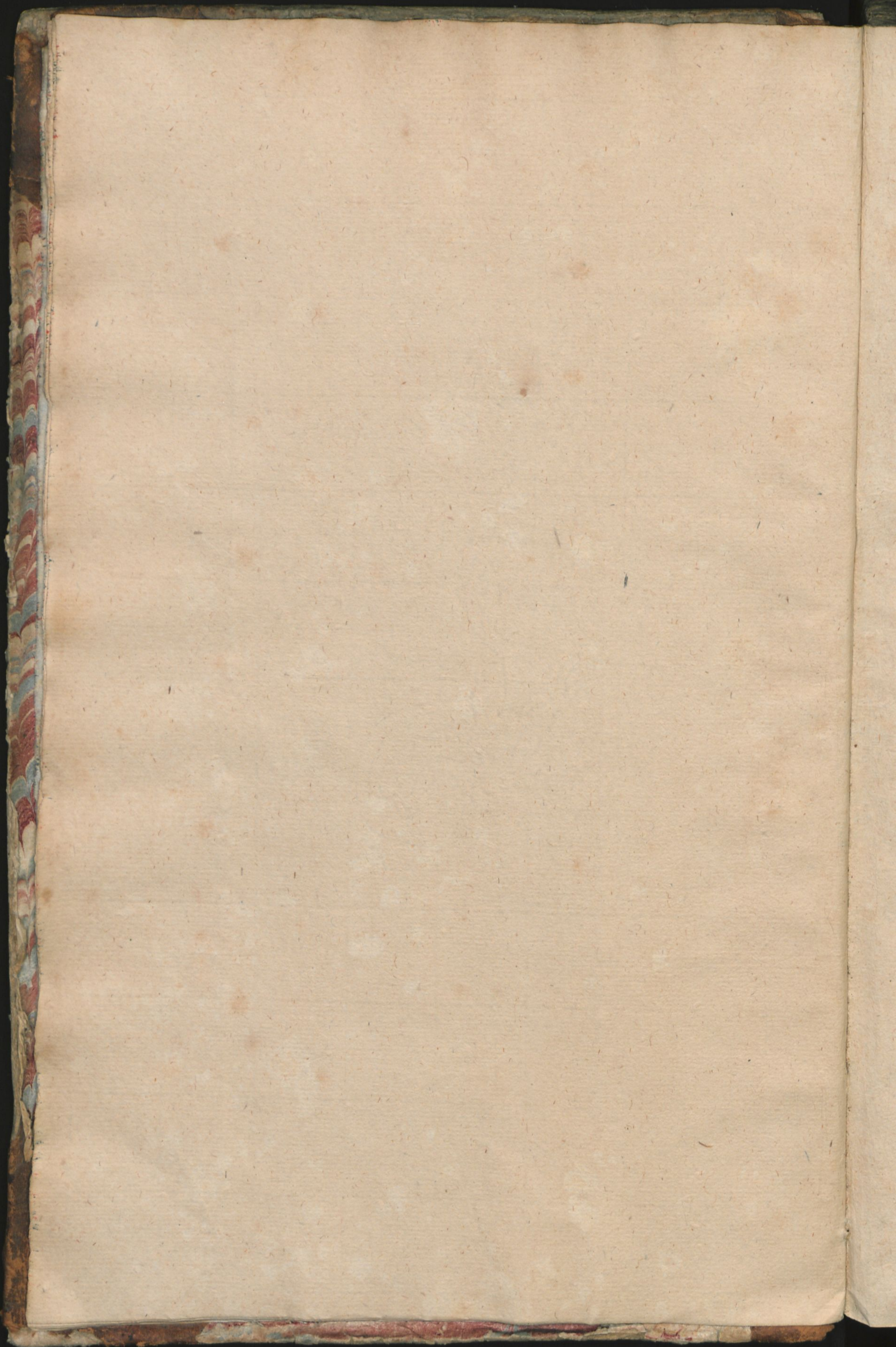


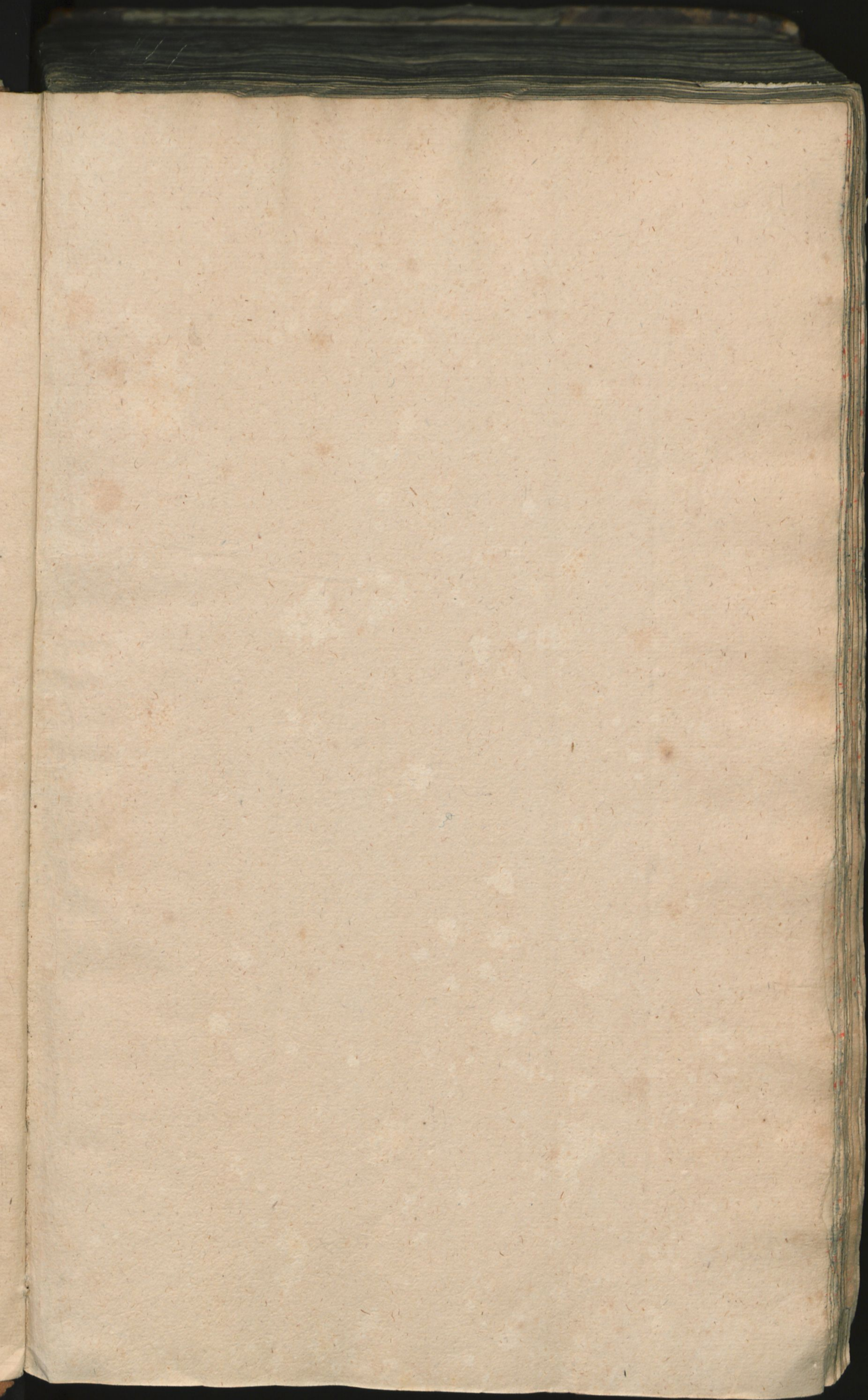


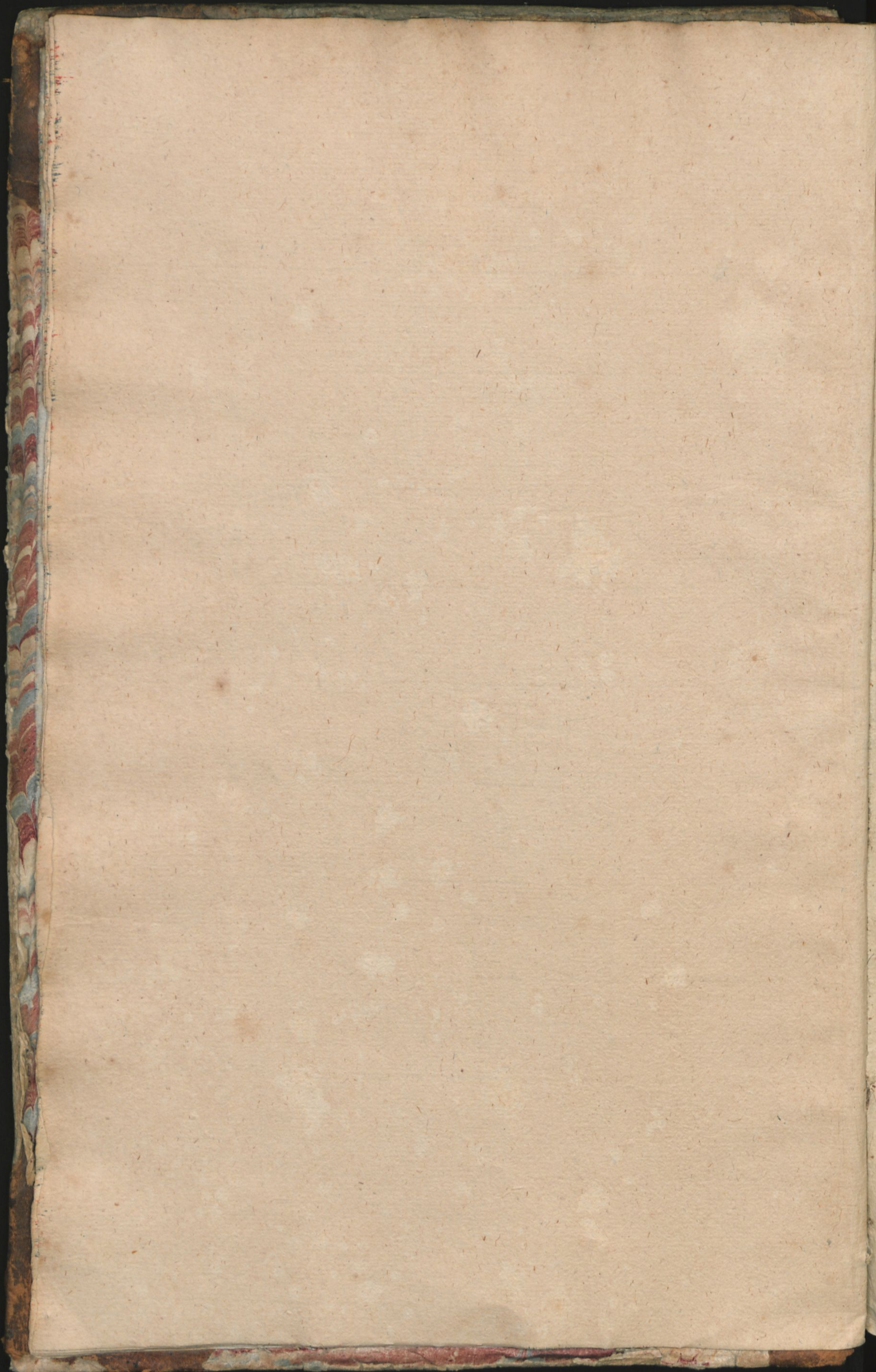


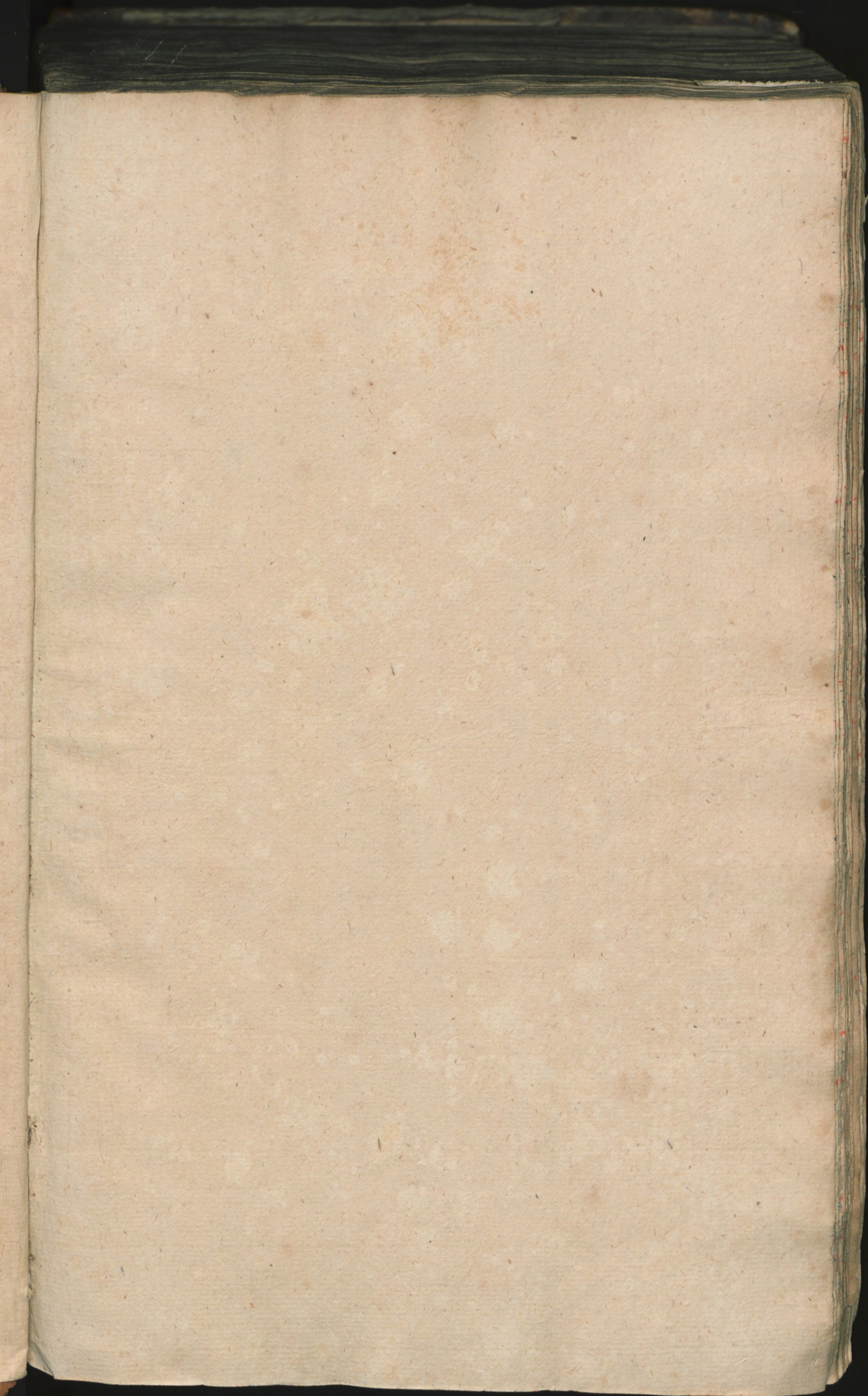


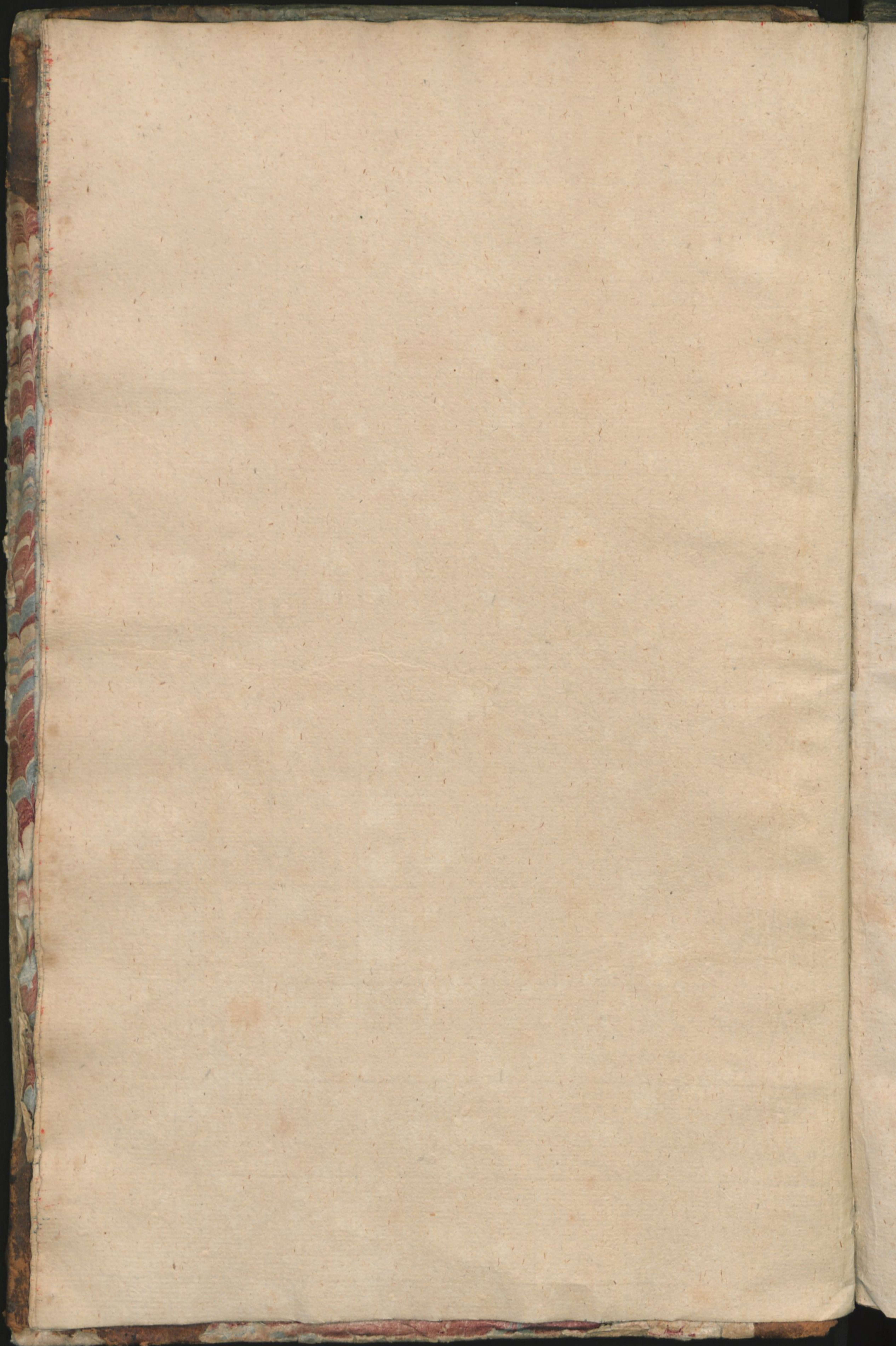


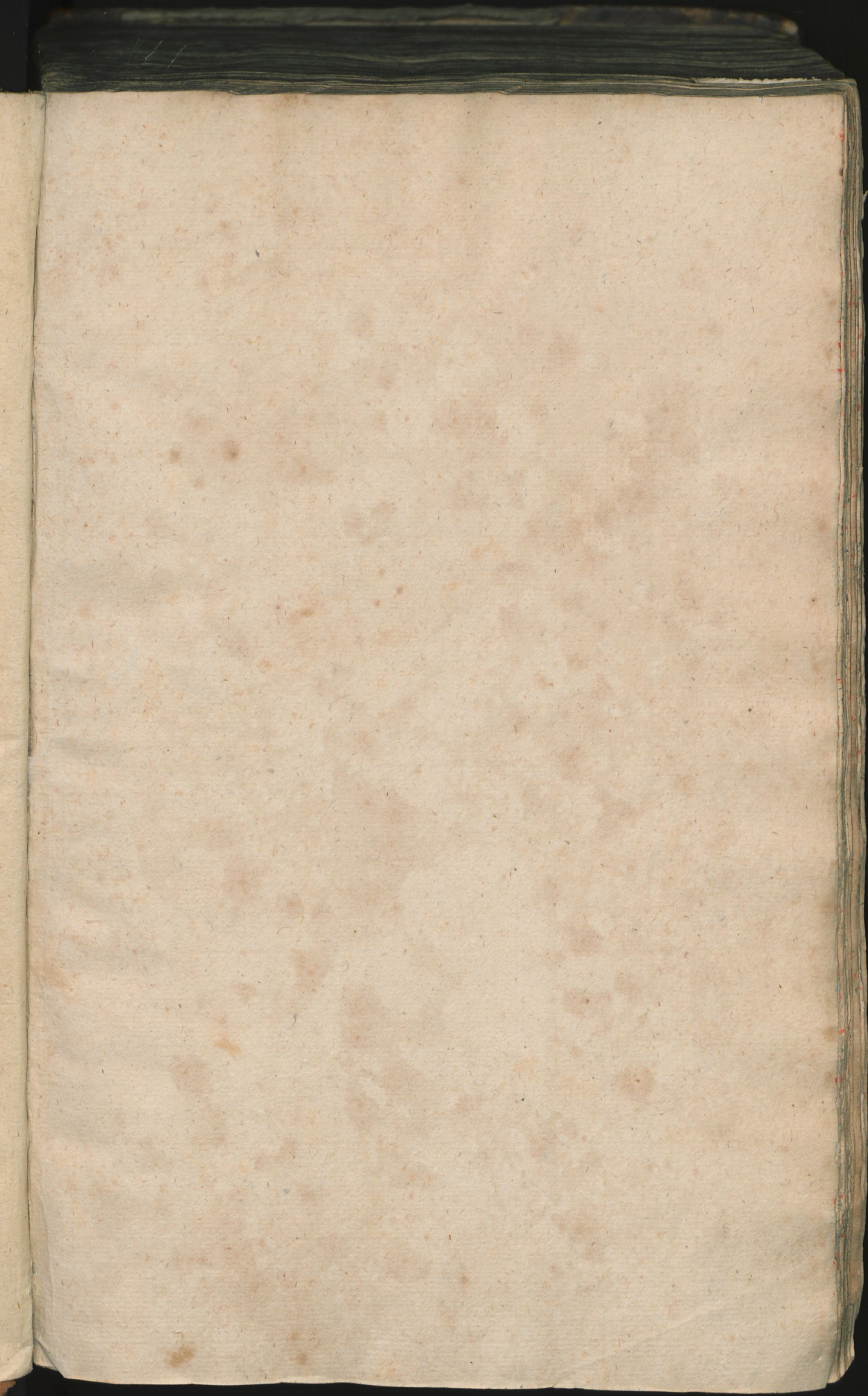


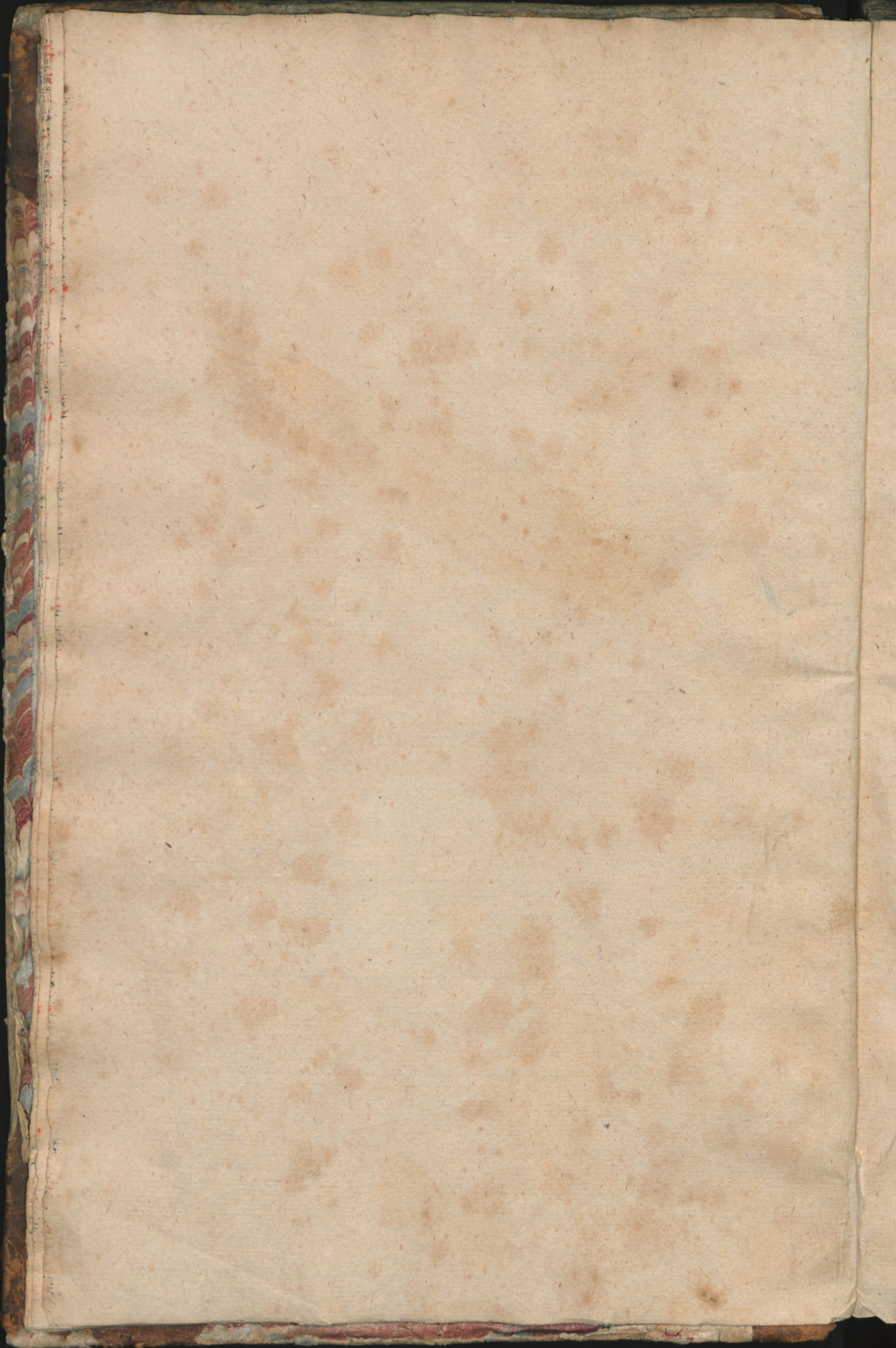


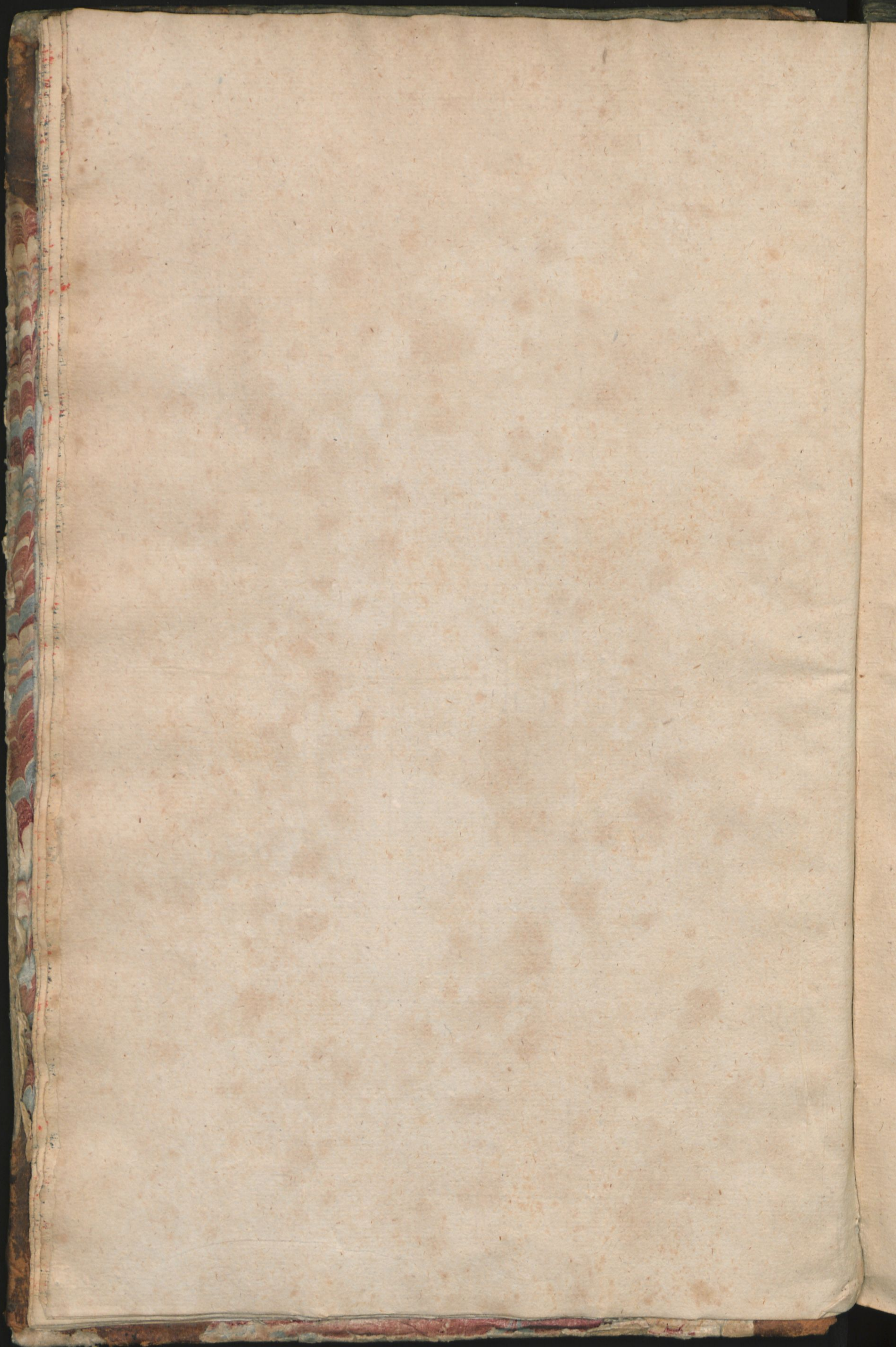


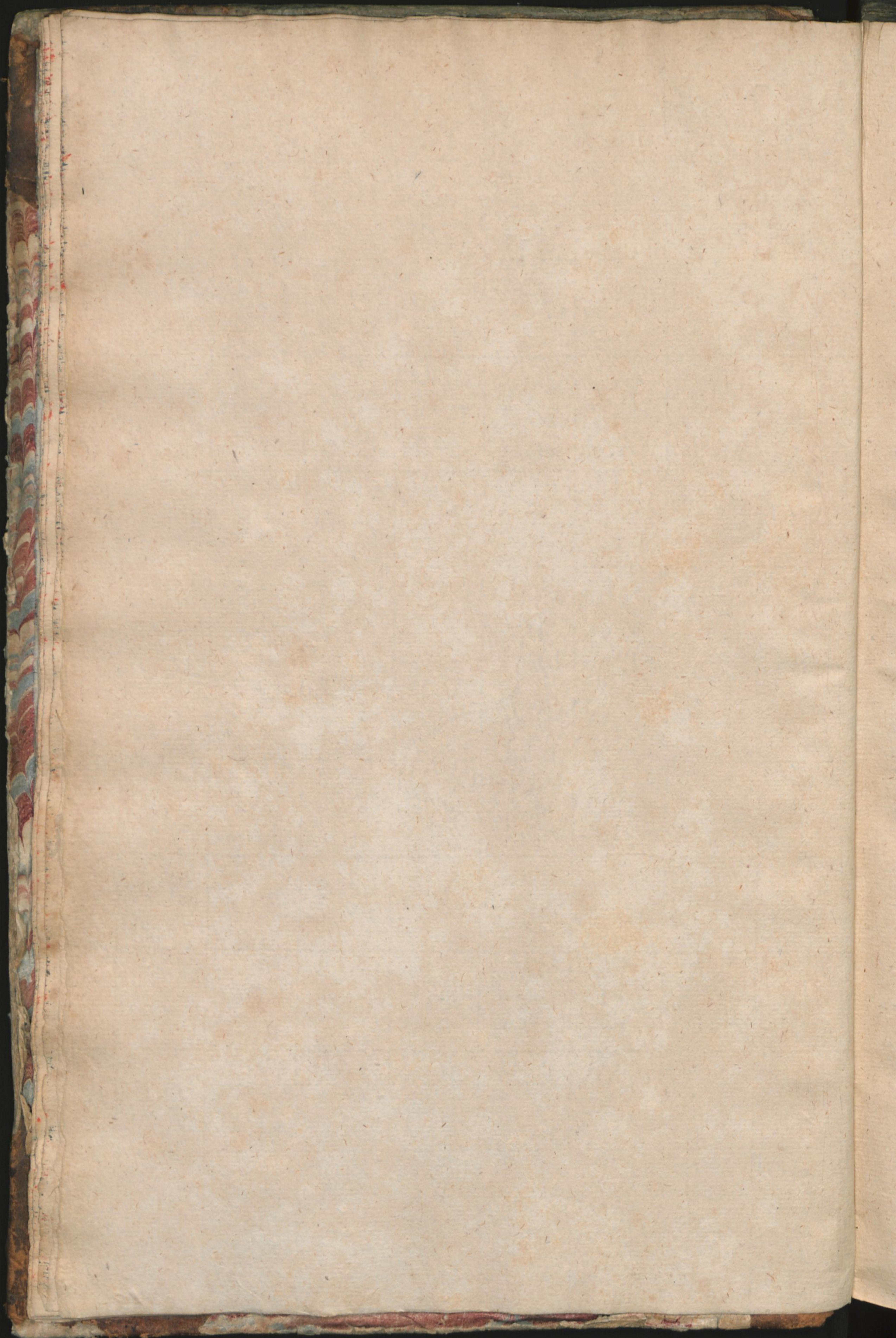


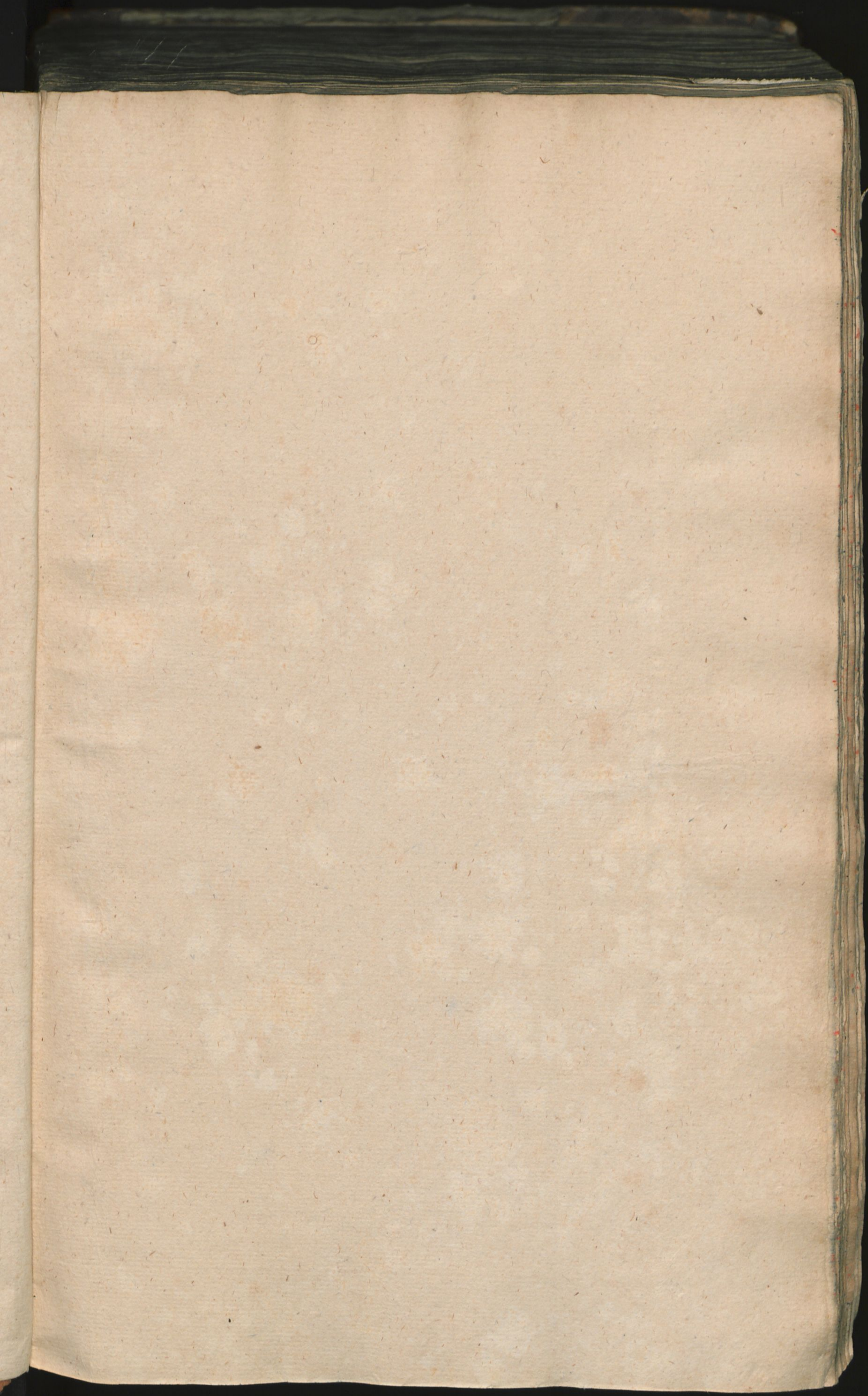


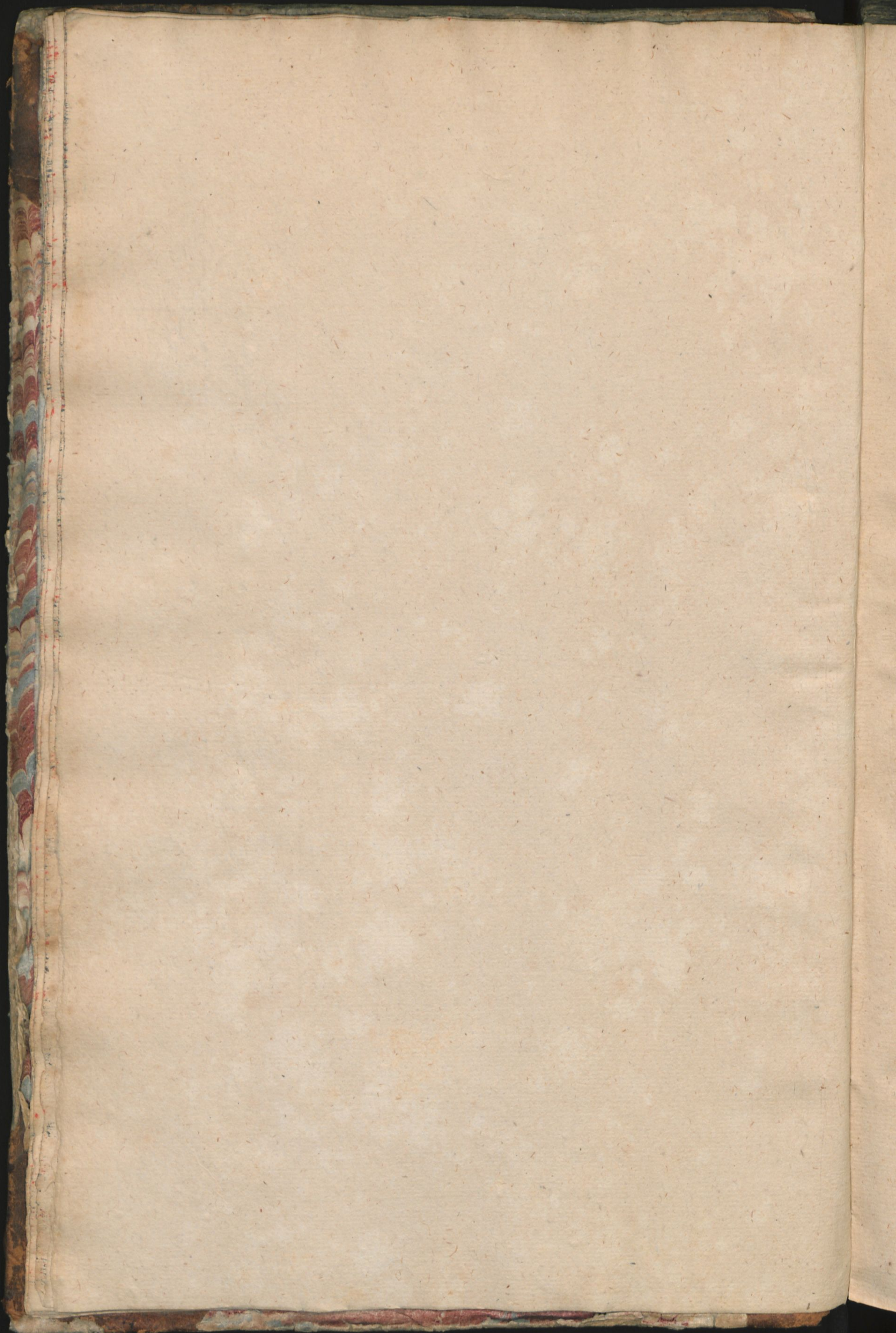


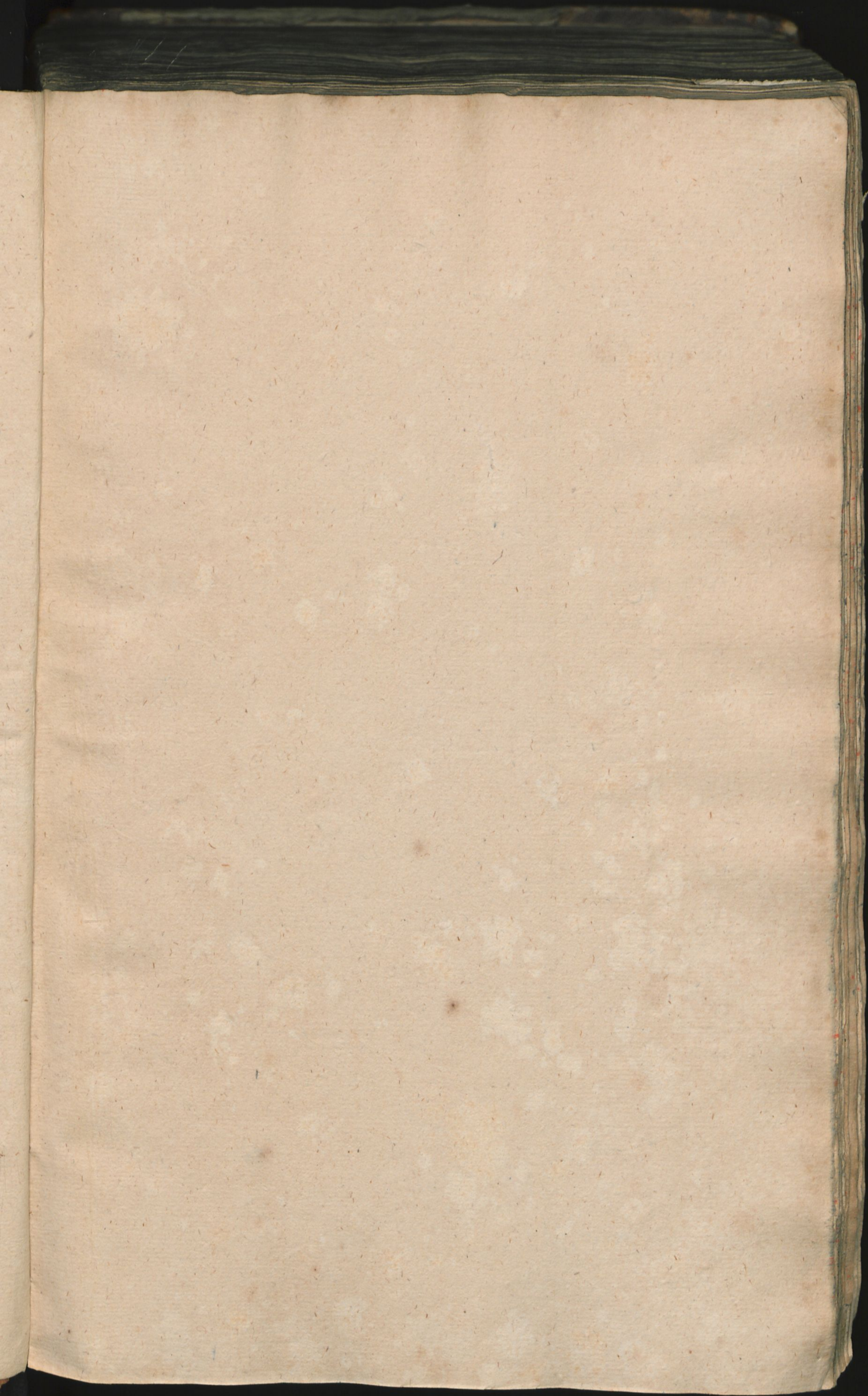


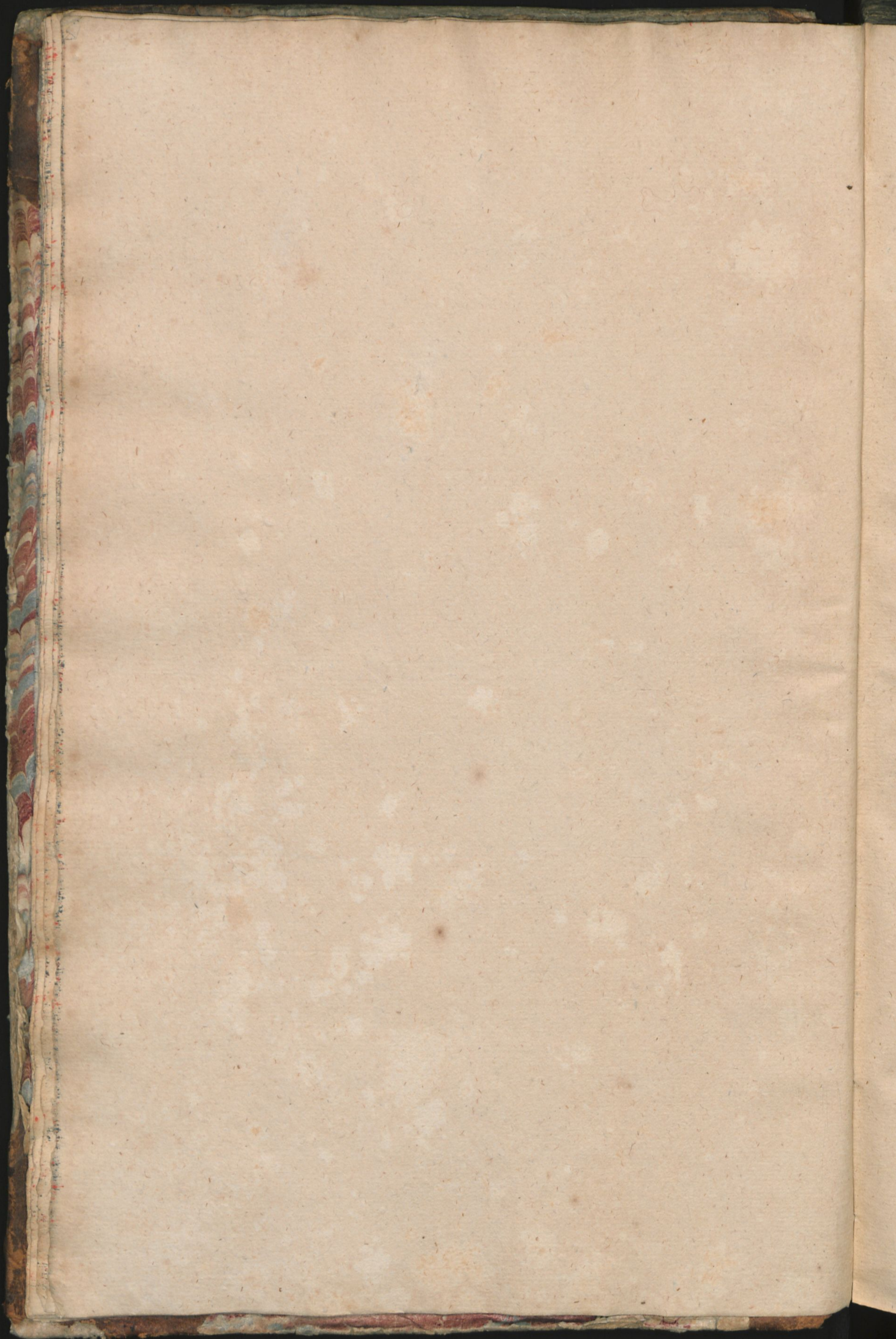


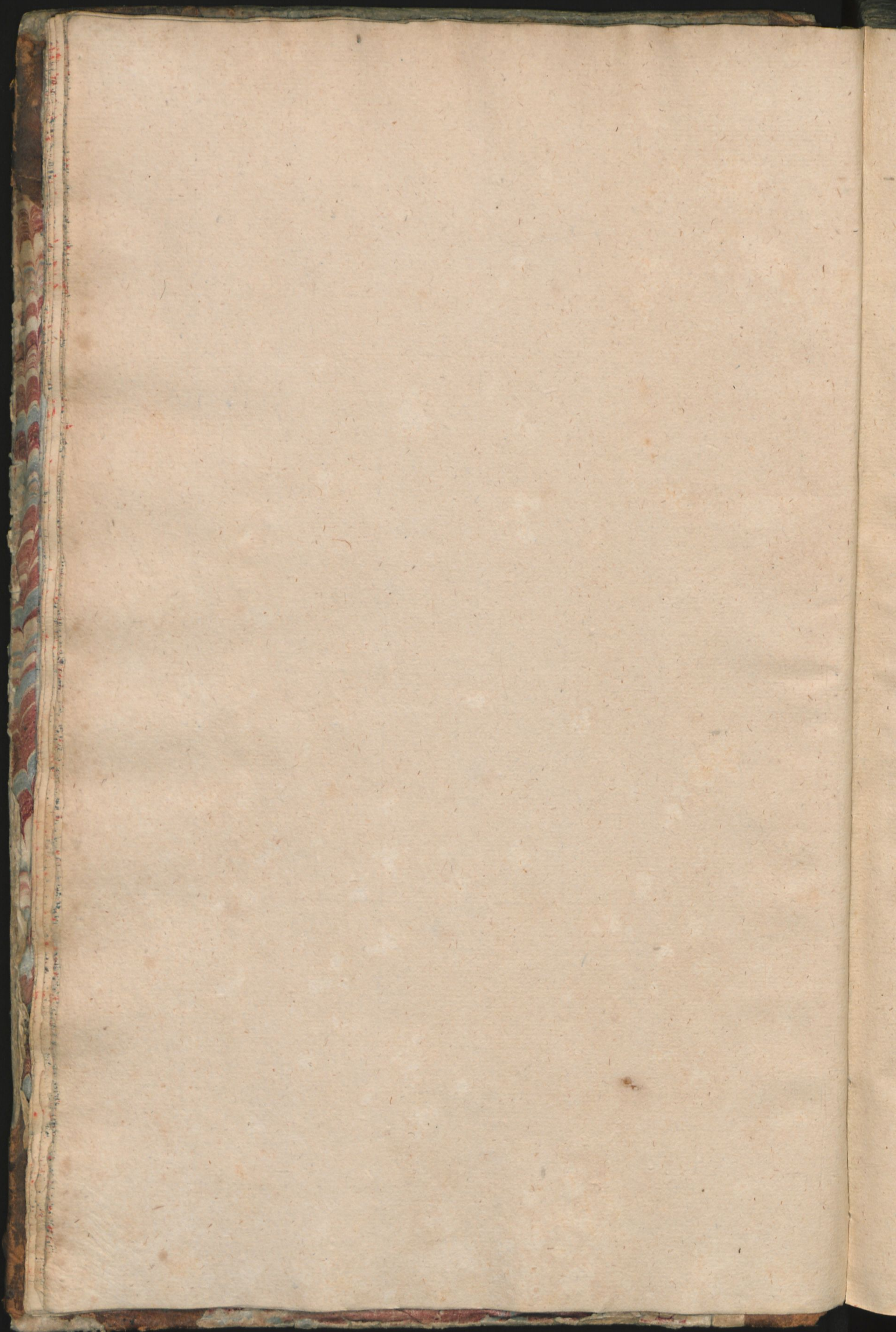


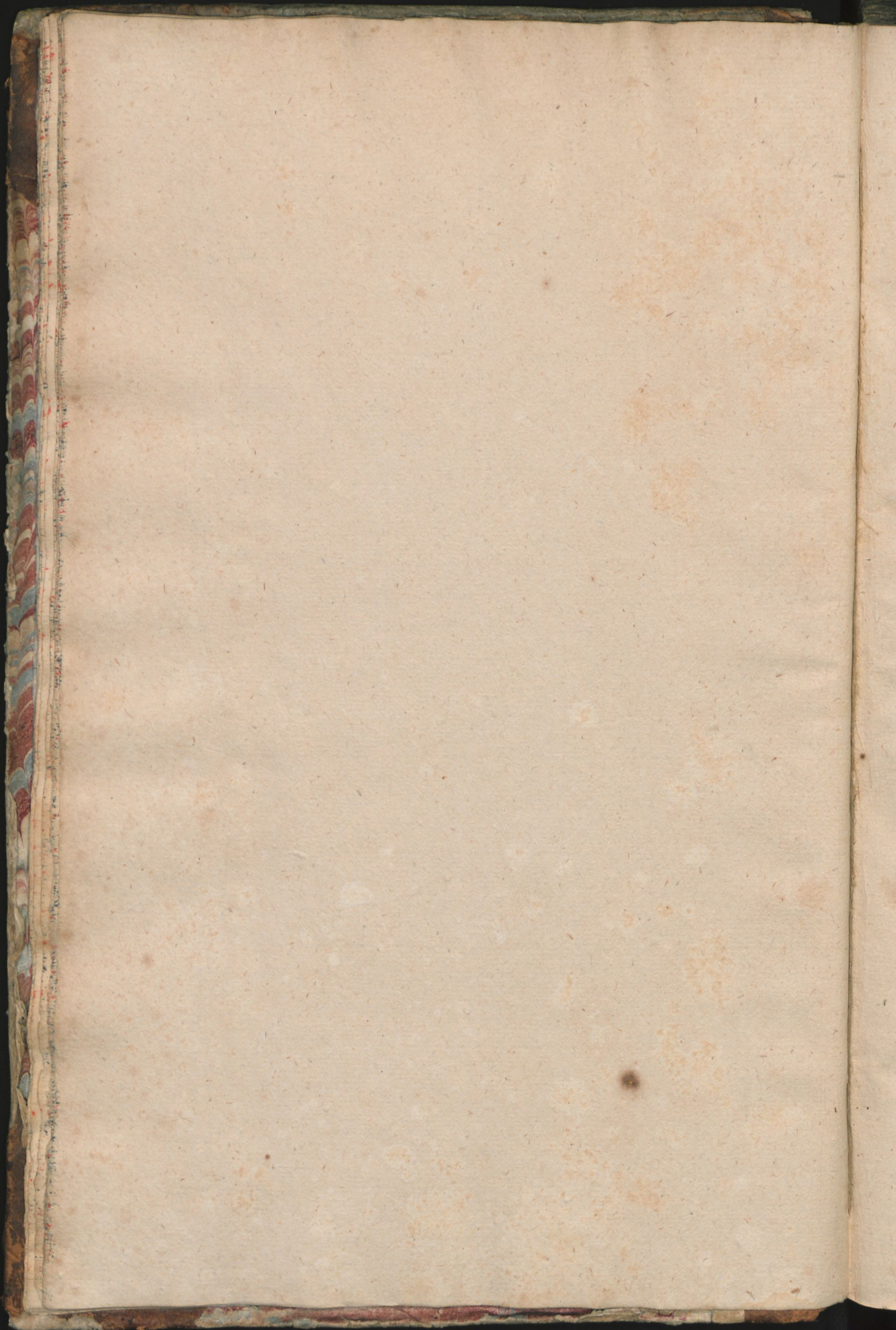


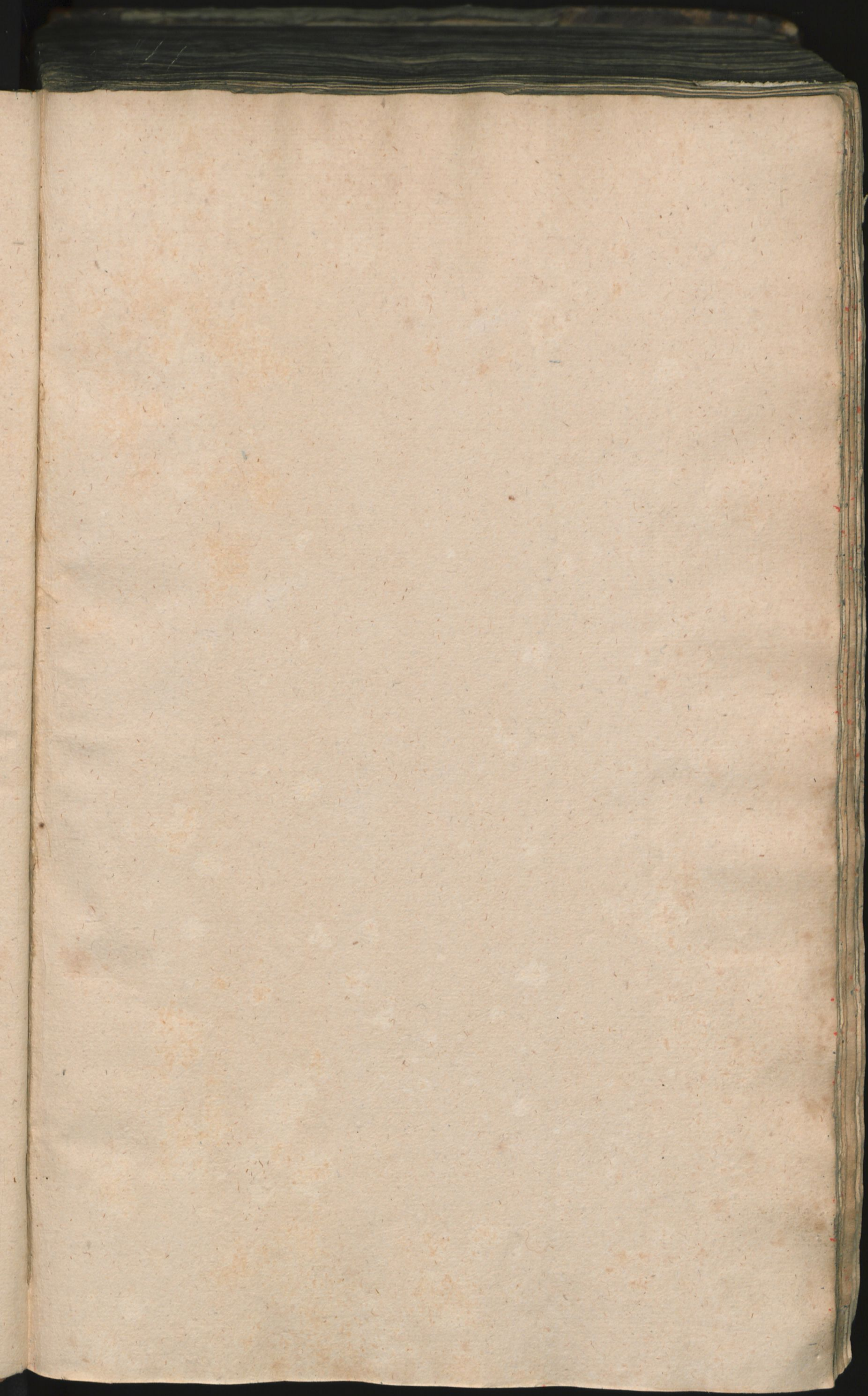


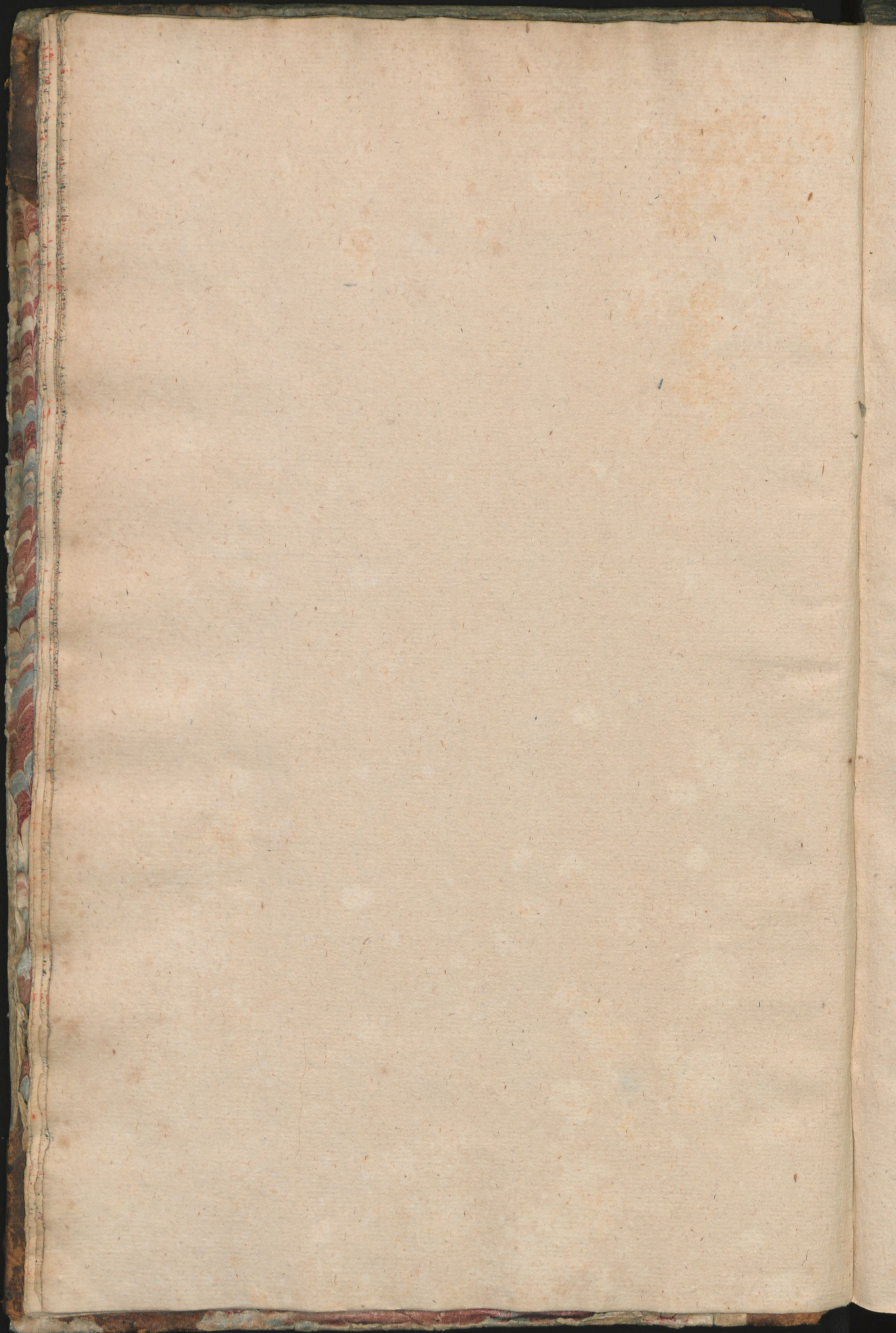


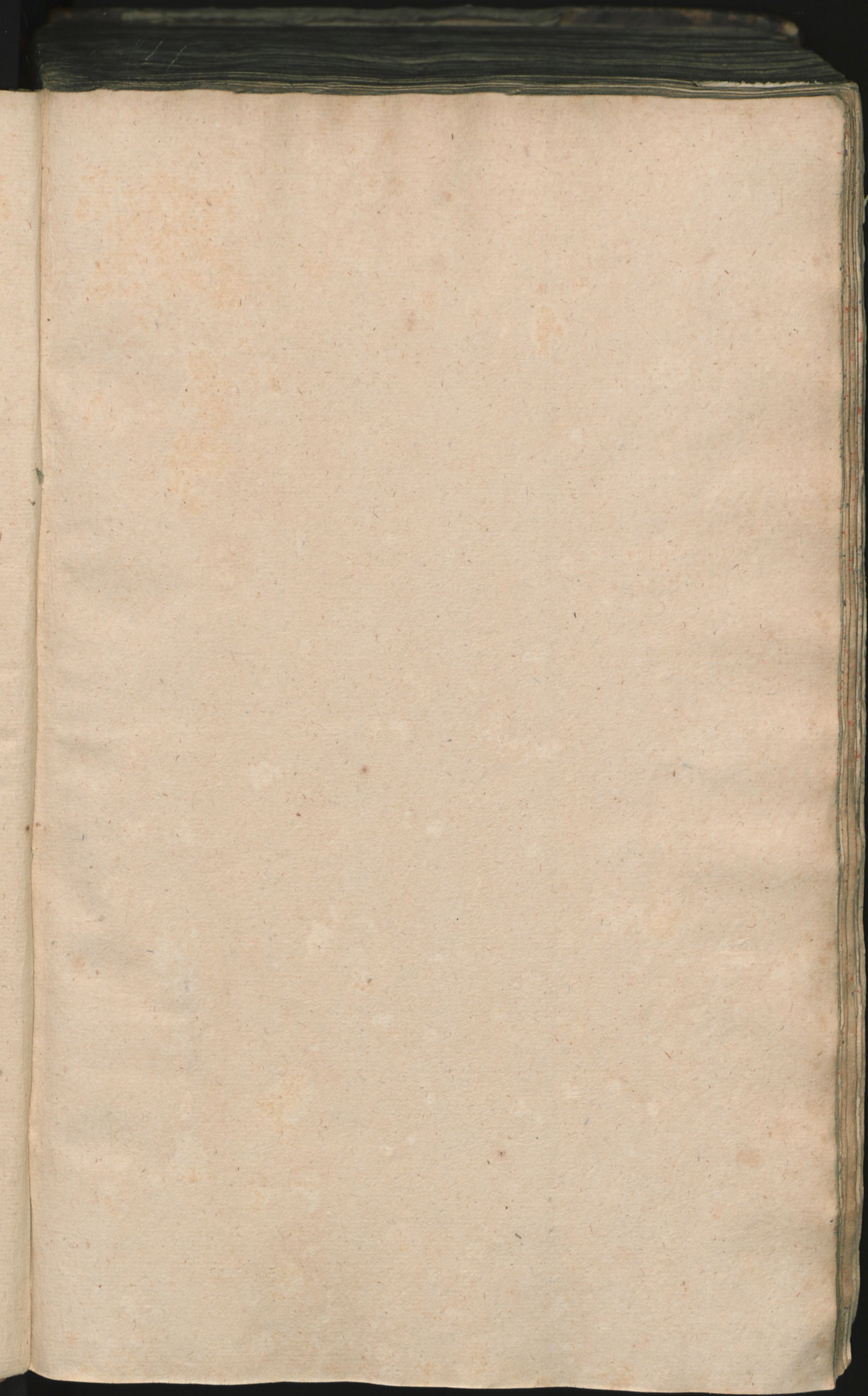


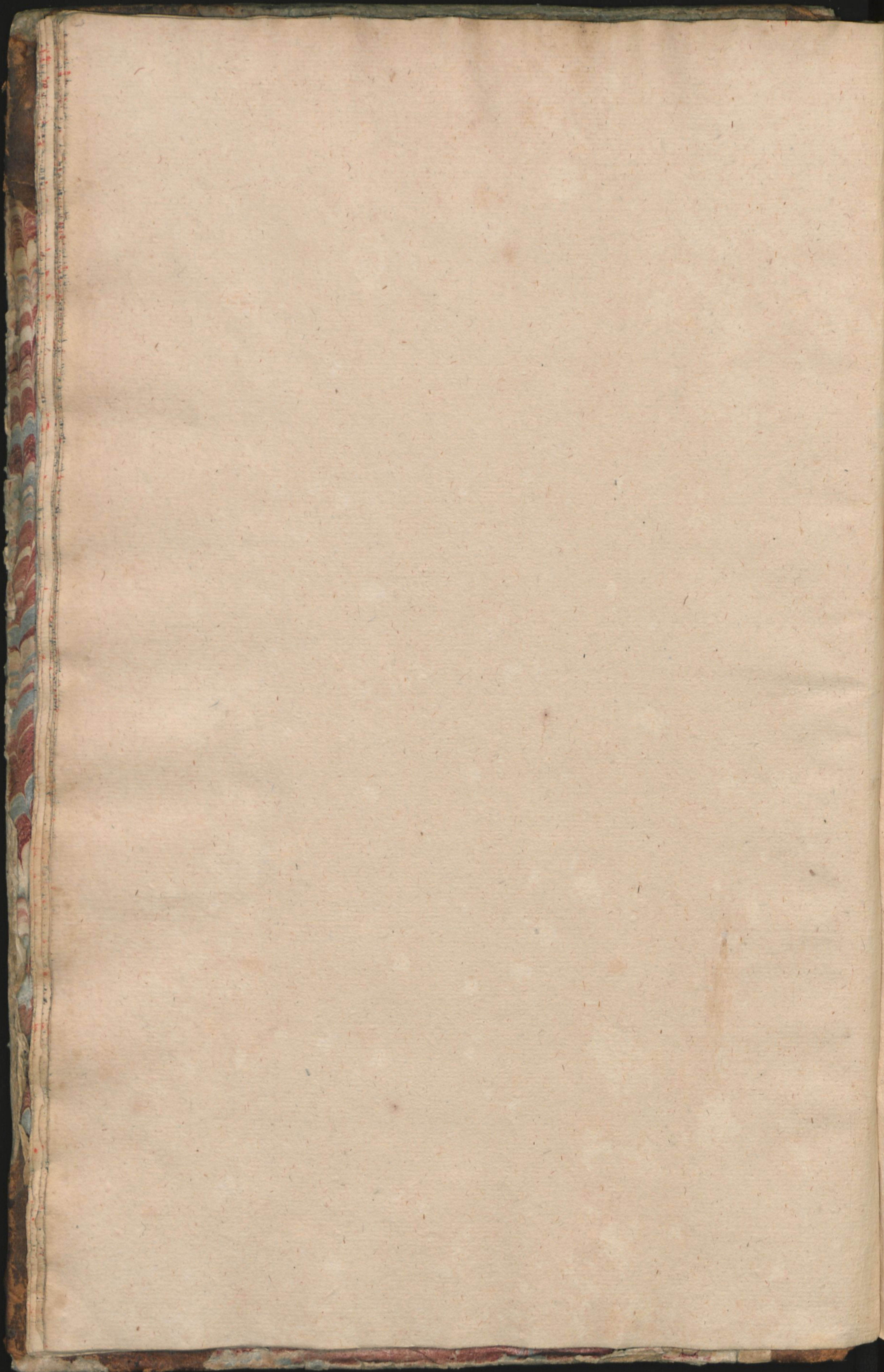


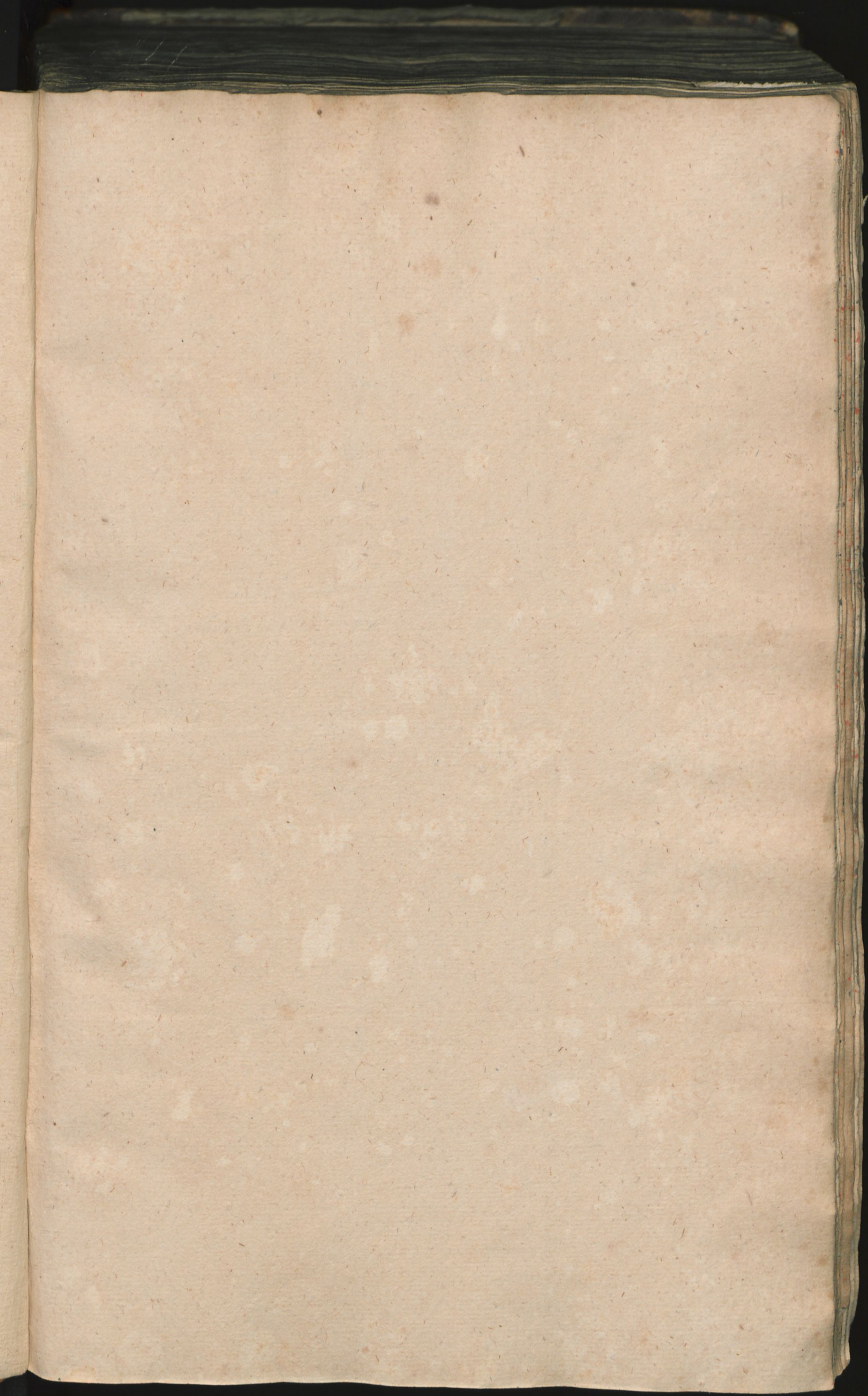


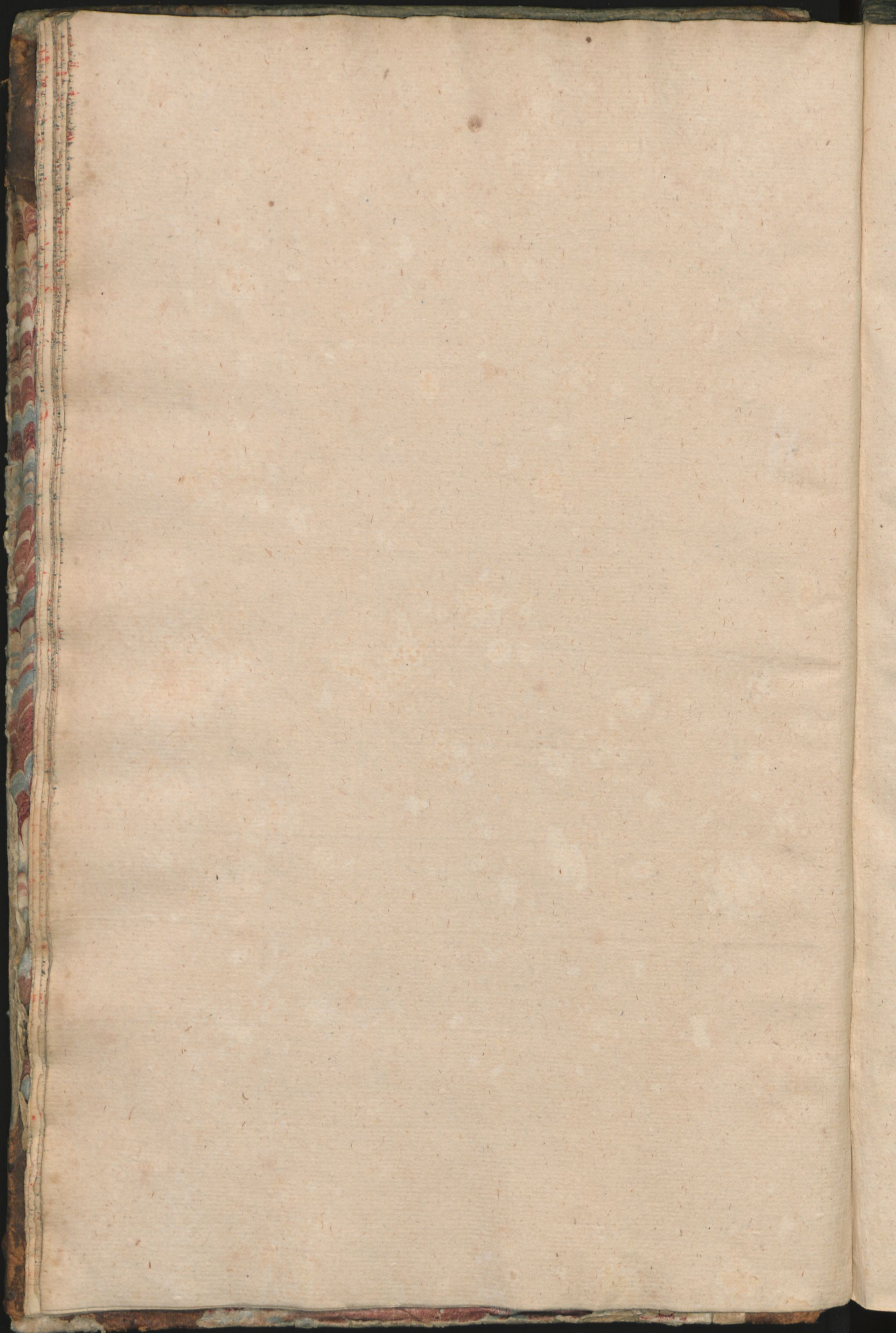


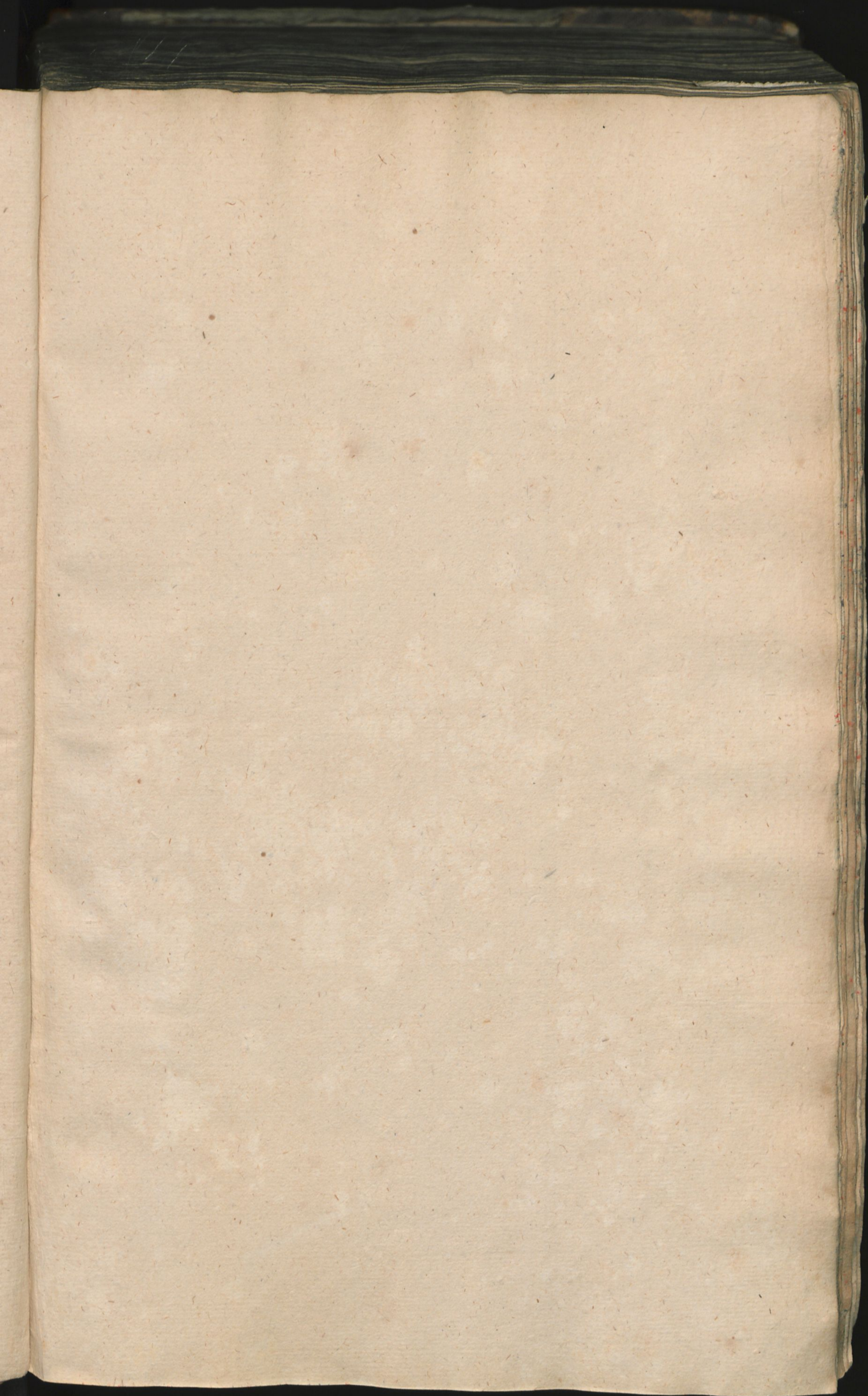


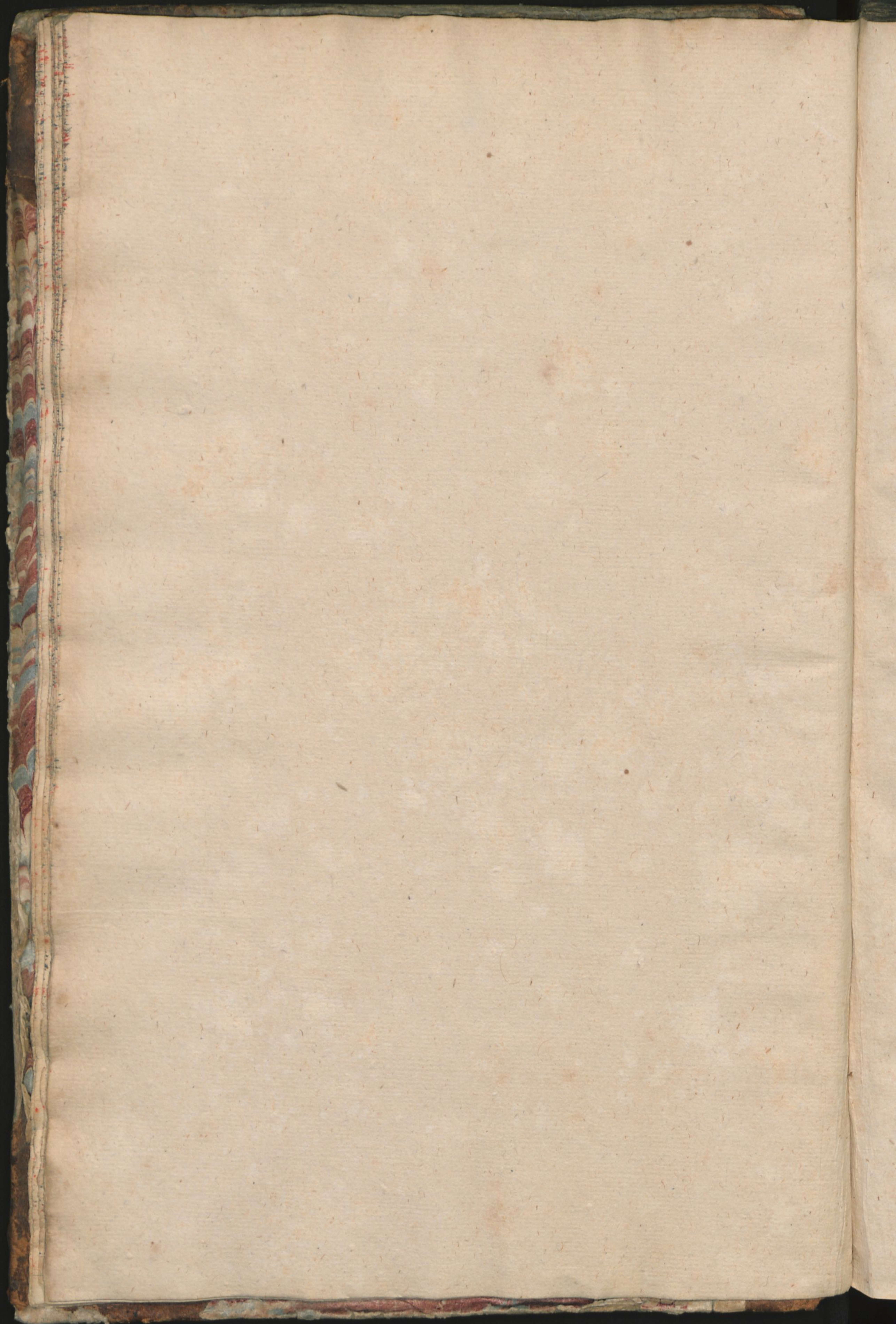


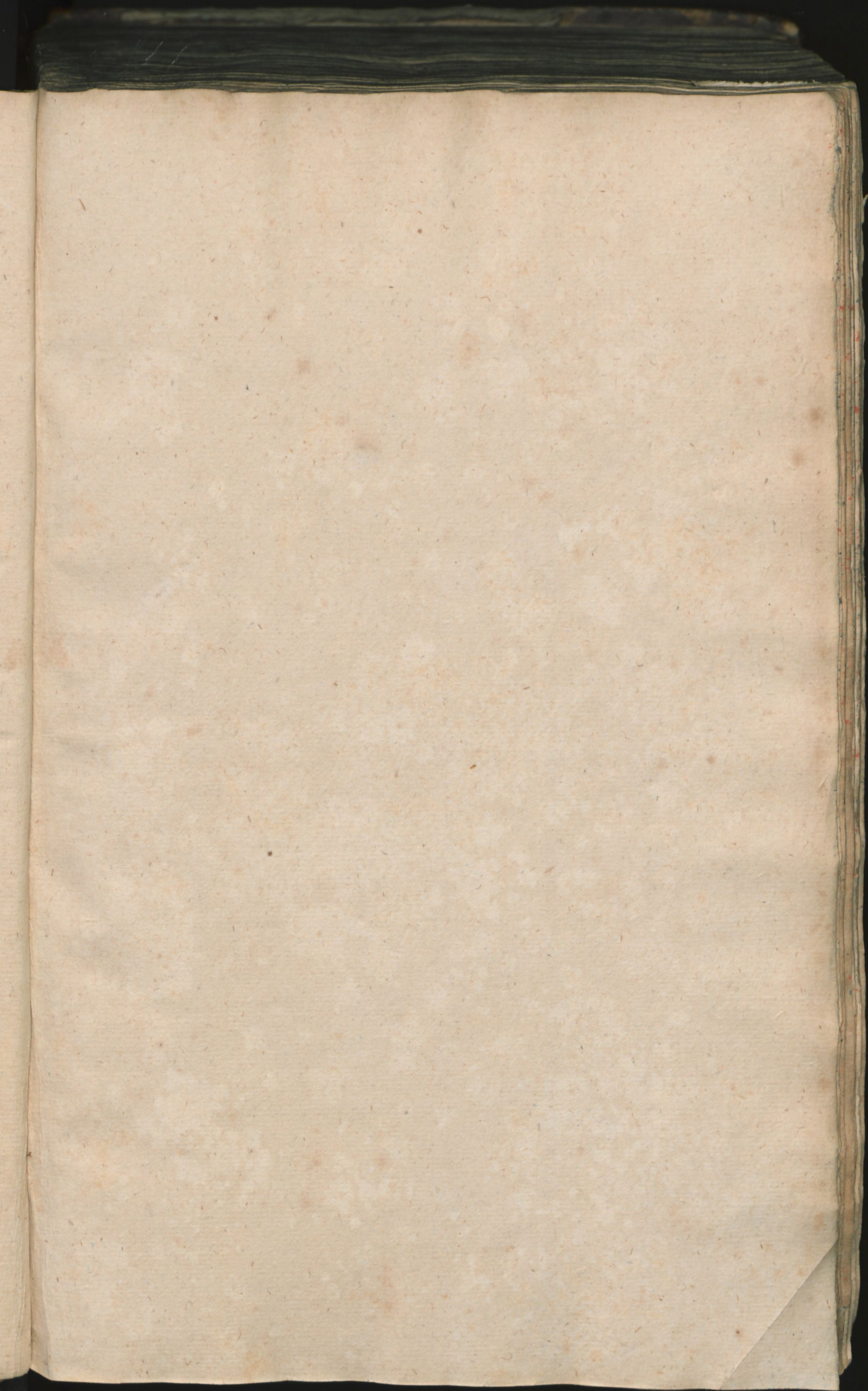


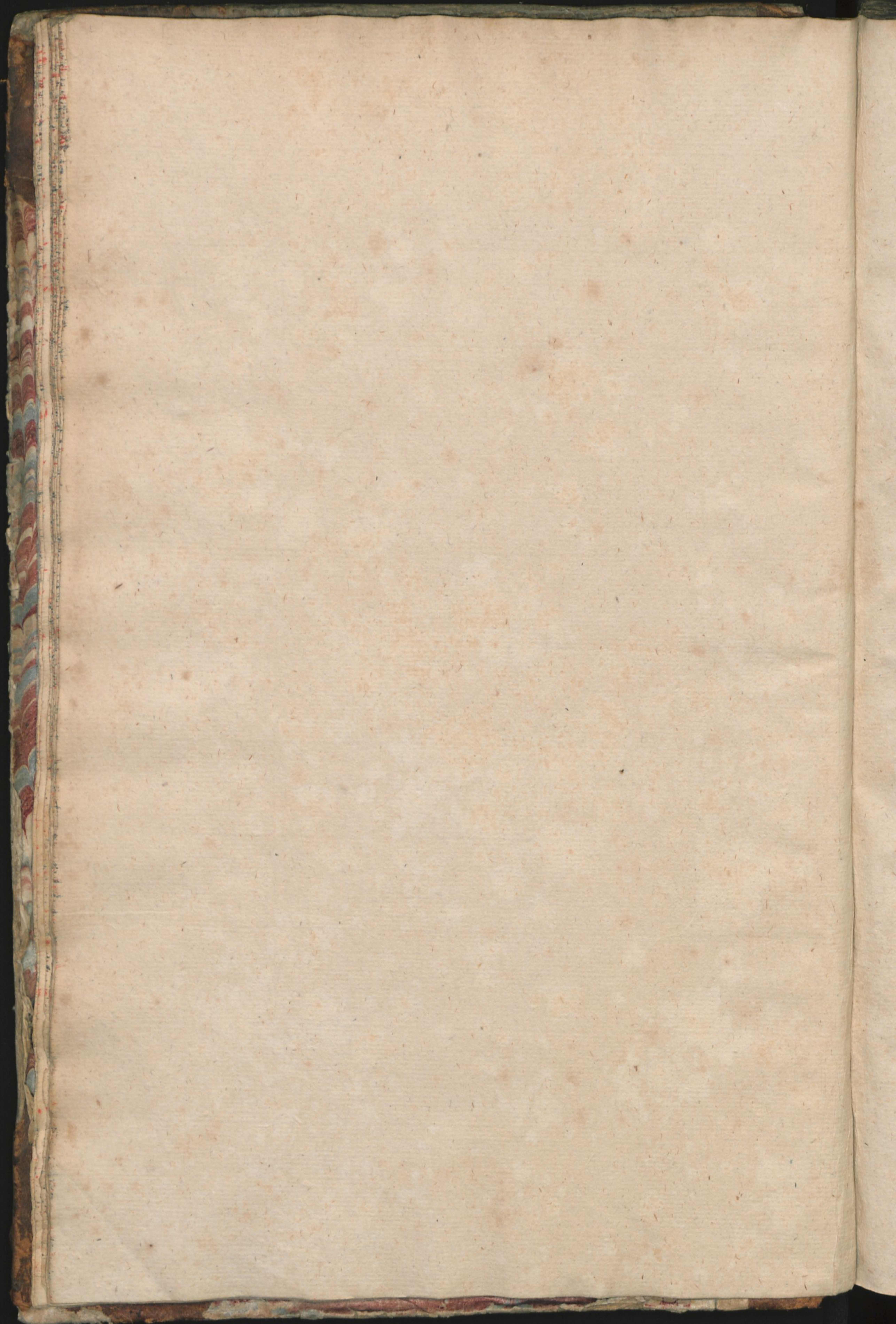


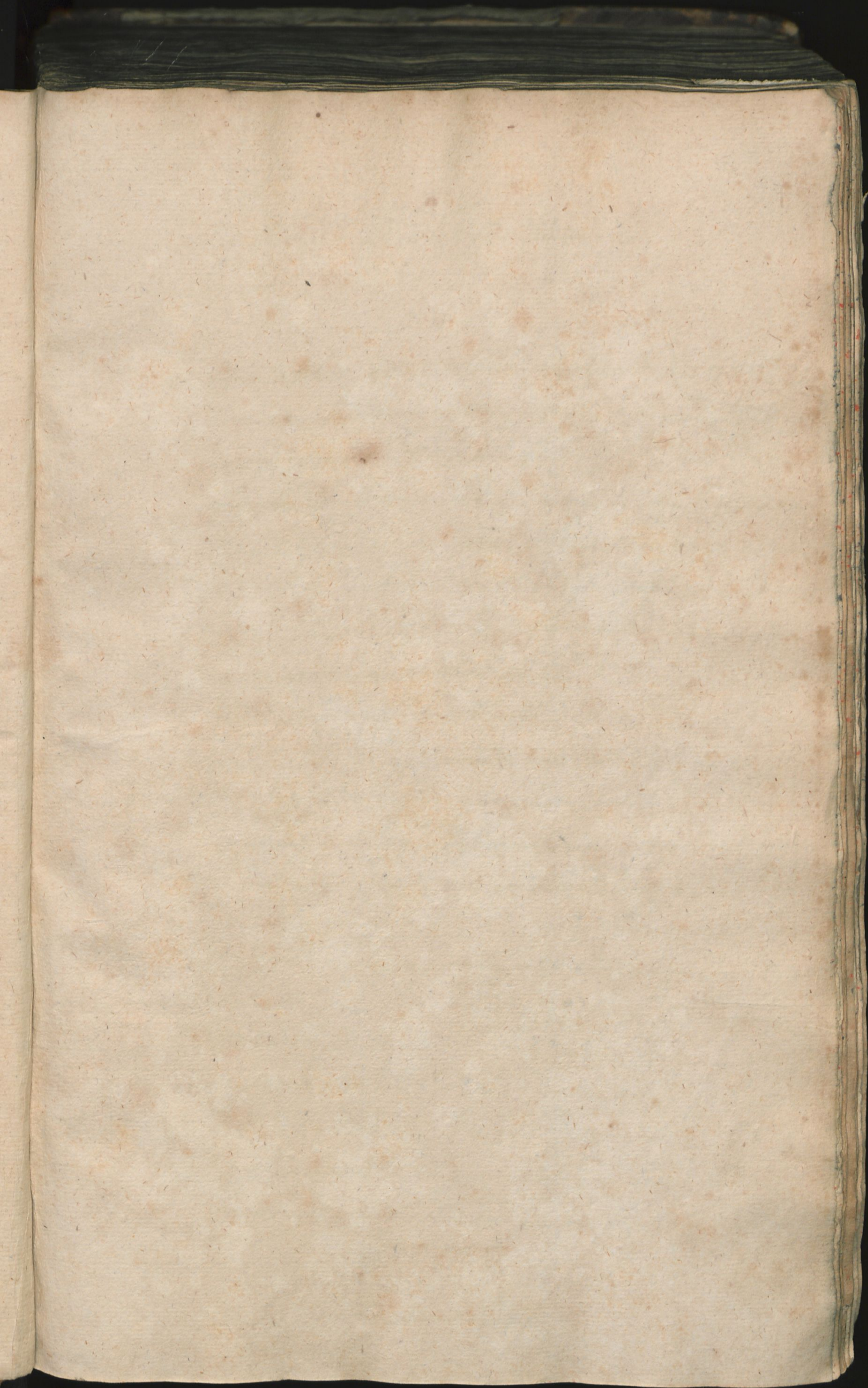


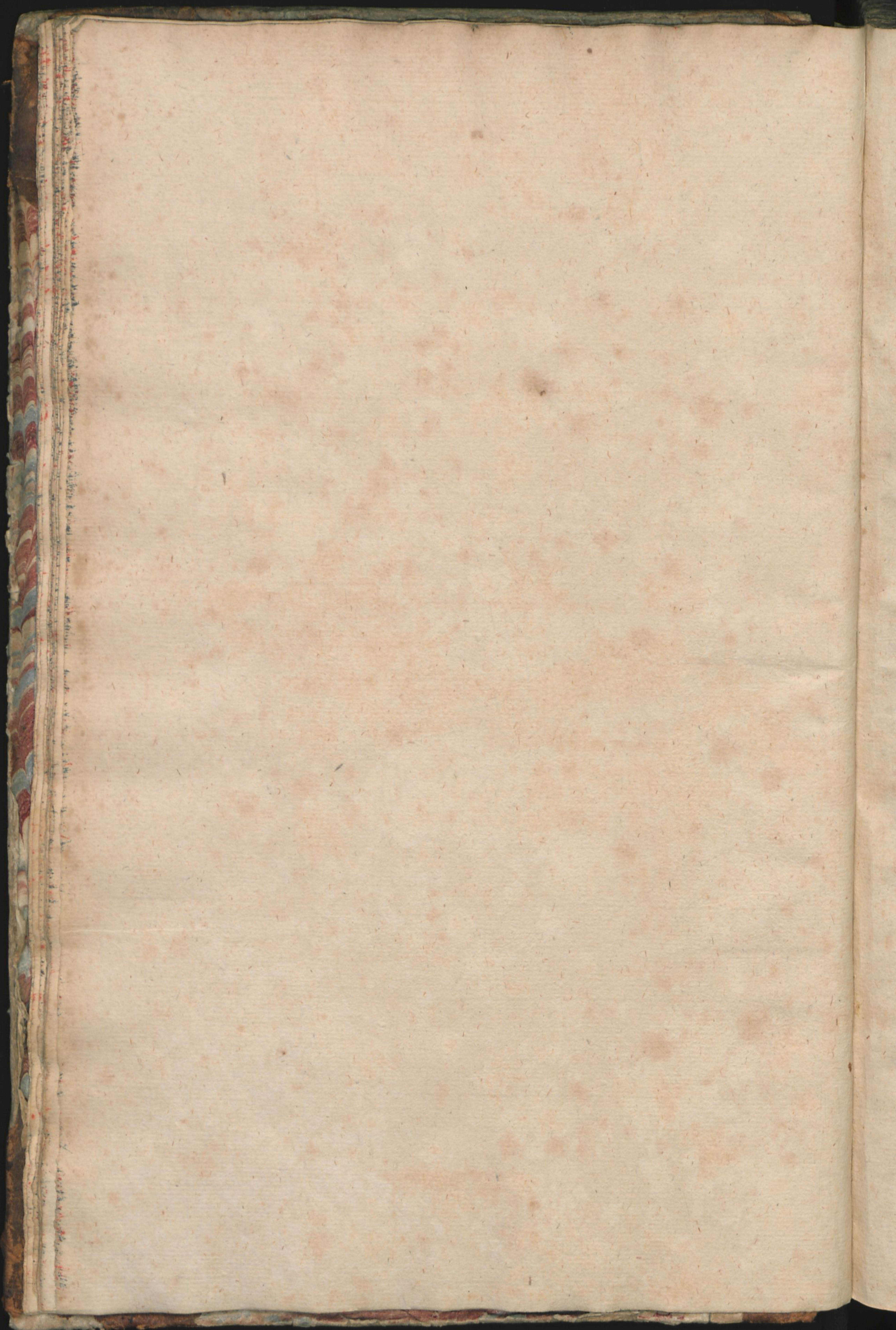








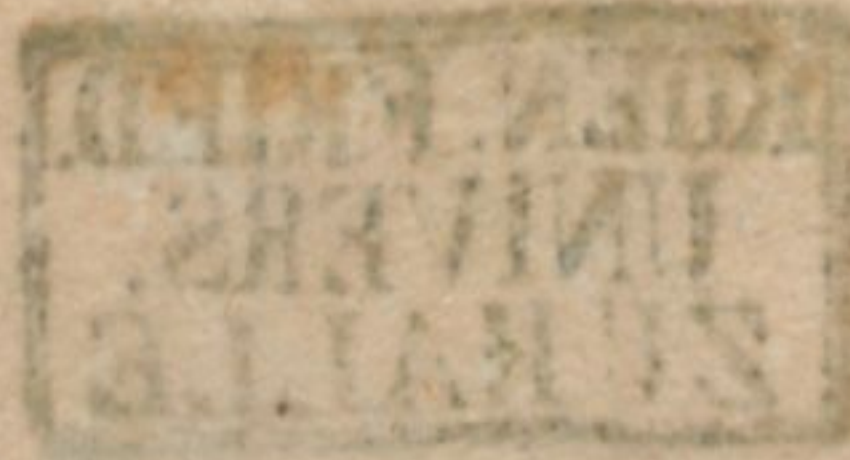




[Faint, illegible handwritten text in a medieval script, possibly Gothic or Carolingian minuscule, covering the majority of the page. The text is significantly faded and difficult to decipher.]



Es, so sollen, in demselben Lünge Rinder so
so qualifiziert, nicht zugezogen, und über
unter dem die meisten Stimmen hat, der soll
im Ratnam bleiben, wurden aber einer
oder mehr, gleich, Stimmen haben, sollen, in
demselben Ratnam, nicht dem and, sondern die
Rinder, einzustufig, zu stellen. In dem
"sich in auf nehmen, das nicht lieblich, daher
"und Doh, über lieblich, Rinder, zu stellen, was
diejenigen, so allbereit, in Ratnam, sind
und, sich, sehen, und, sich, nicht, an, gesollt
werden, die, diejenigen, sollen, die, diejenigen
so, zu, sich, an, der, Rinder, gesehen, über, sich
werden, sondern, so, and, zu, sich, in, Ratnam,
sich, in, ein, oder, and, einen, unter, und, unter,
am, weg, gehen, und, so, sollen, in, dem, Ratnam,
dem, Ratnam, zu, sich, mit, der, Ratnam, dem, dem,
münstern, in, dem, Ratnam, und, voll, dem, dem,
über, zu, stellen, und, allem, dem, dem, in, dem,
eleganten, in, dem, dem, dem, dem, dem, dem,
so, bald, die, der, dem, dem, dem, dem, dem,
sollt, am, dem, dem, dem, dem, dem, dem,
ge, über, dem, dem, dem, dem, dem, dem.



lo
er
alle
er
in
di
don
der
und
est
er
han
han
er
und
om
er
hru
er
er
er

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]



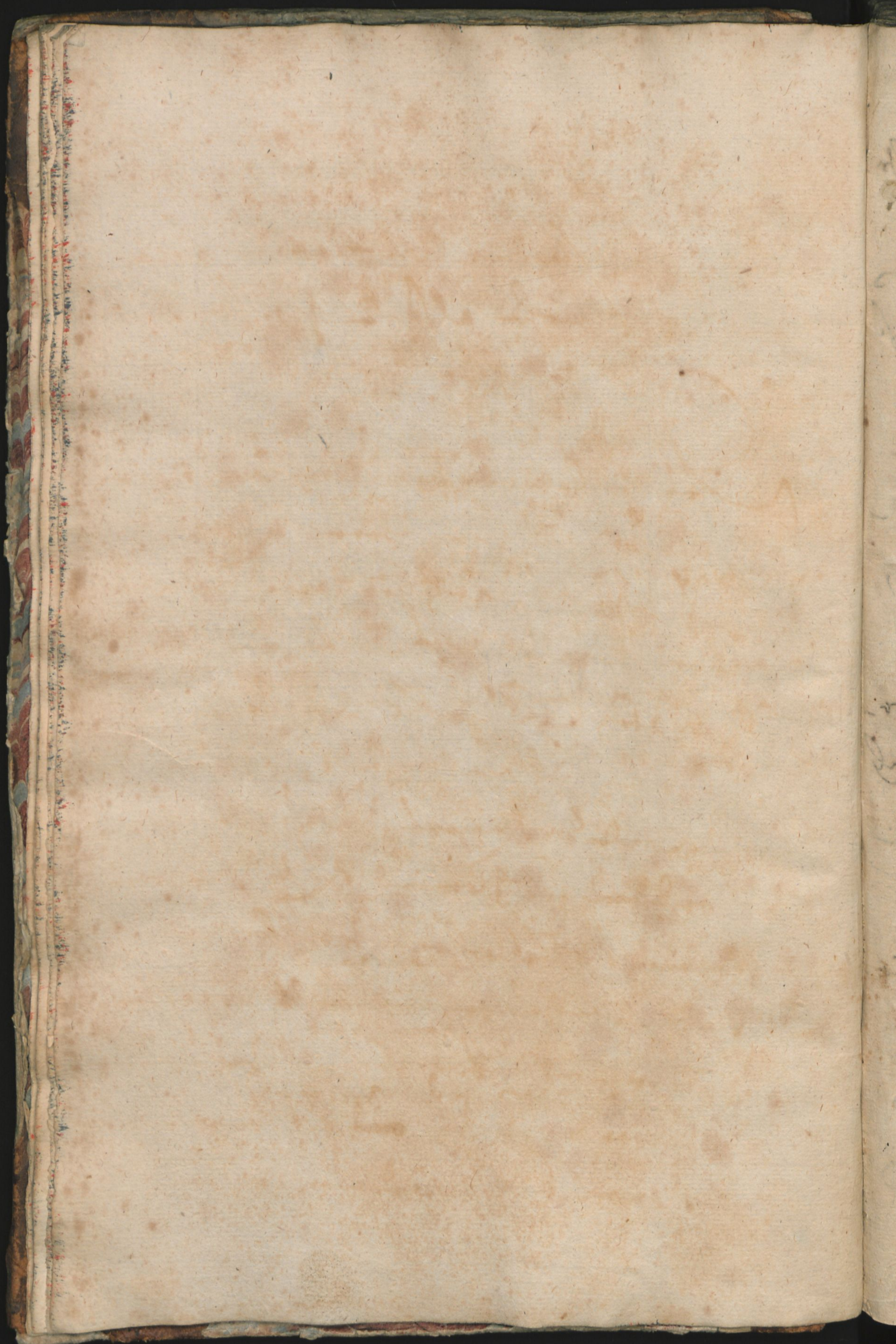
[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a medieval manuscript.]



[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly a list or account.]

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly a list or account.]

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly a list or account.]



Constitutio des k. k. Statthalter Leopoldi
Wilhelmi. Das auf sül-
pündige Rauffgoldes nicht
mehr als 2 pro Cent
gezalet worden.

Das forgründigste Durchlauchtigste
Fürst und Herzog Leopoldi
Wilhelms, des k. k. Statthalter, zu über-
reichig als postulirte und confir-
mirte Befehl der hohen St. St.
Raths des Galles, Urdorf Herzog,
des k. k. Regierung daselbst vor-
ordnete Cantler und Käse, dessen
das Wohlwillinge Geistes wegen
des Wohlwillinge und nicht bezahlte
Contra und ungewisses Güter für-
zufindes Ginges, auf eingelangte
Memorial fürwärtigen werden,

Das ob wol üst die Decisio der Ge
meines Kaufs, bedauert, gleichwol
aber mit weil bey iätiges Jahren
Güter, die Güter, als die ofno daß
suo modo ordos, mit sonst auch
temporis injuria die utilitas ex
re vendita, insbesondere in mehr
wegliches Güters Güter gologet,
inluta des aber die alle Gü
re dämmen, nicht wol passiva wer
des dämmen, so wolles sein dort
bey Gü Güter Güter Güter Güter
Güter Güter Güter Güter Güter
folleung geseidtes Güter hier
mit anbedotes Jahre, daß die
ratione der Kaufgüter, so was
unbewegliches Güter Güter

gnädigst befohlen verhalten,
als ist durch diese im Hof
Stifts Schultheißer Anordnung
Cantzler mit Käse dieselbe
publiziert worden. Datum sol.
bestand d. 5 Oct. 1638.

LD Heinrich Jordan
Cantzler

Heinrich Segeler

parvum c. utrius

26

Chur Fürstlich=
Brandenburgisches

EDICTUM

Wider die

DUELLEN.



Cölln an der Spree /

ANNO 1688.



In Halberstadt /
Druckts Johann Erasmus Hynisch / Chur Fürstl.
Brandenb. Buchdrucker.

97

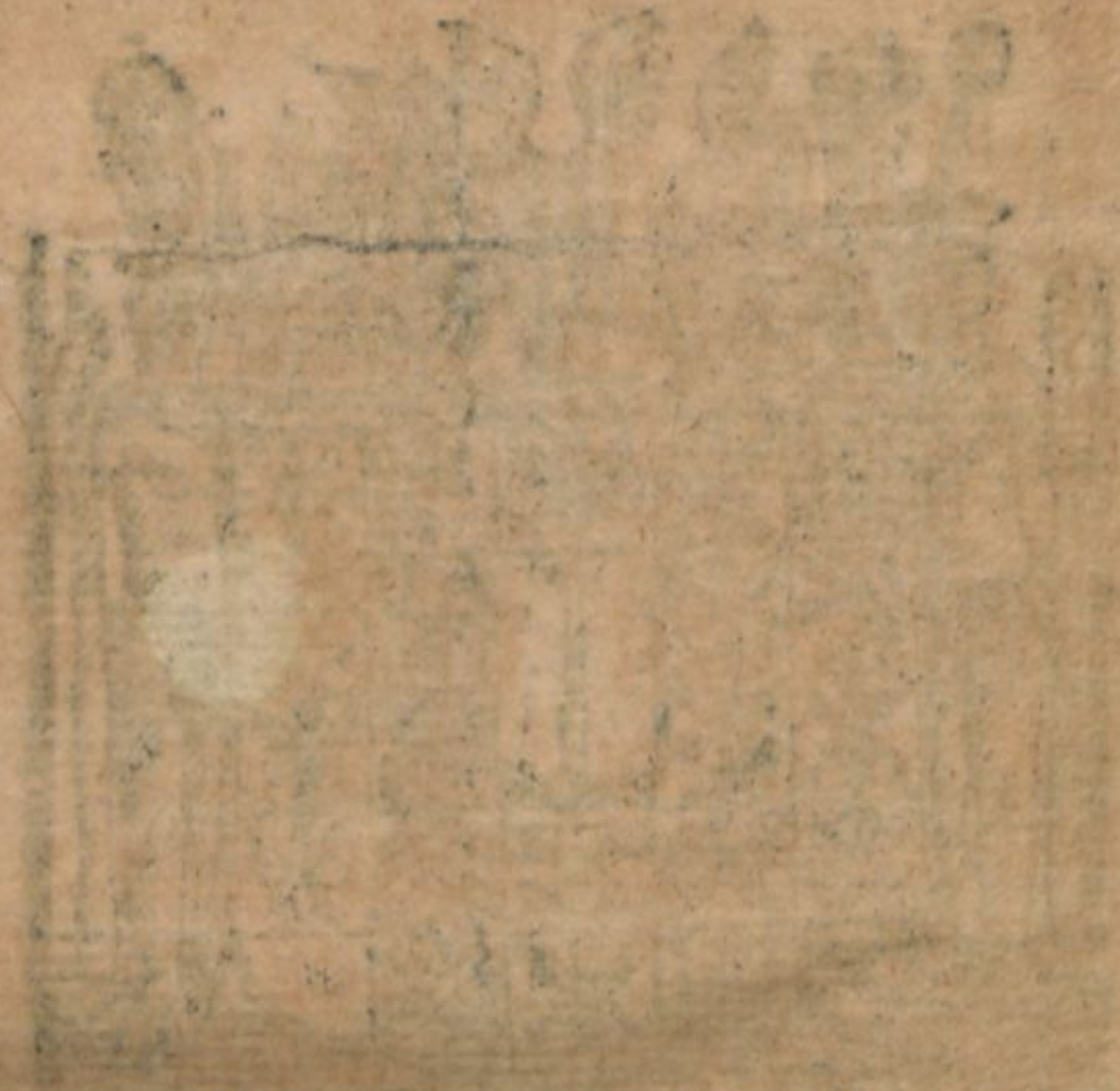
WILLH. G. M. S.

BRUNNEN

EDICTUM

1782

DUELLE



WILLH. G. M. S.

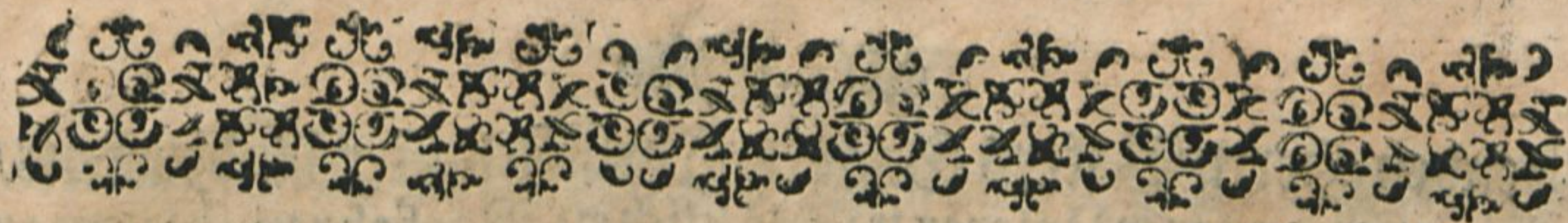
1782



Im Kaiserhof

Druck des Johann Christoph Beyer in Leipzig





Fr **F**riedrich

der Dritte / von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz Cämierer und Chur-

Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Casubien und Wenden / auch in Schlesien / zu Grotzen und Schwibusz Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden un Camin / Graff zu Hohen-Zollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütaw / 2c.

Entbieten allen und jeden Unfern Stadt haltern / Berwesern / Land / Voigten / Drosten / Haupt / Leuten / Praelaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Castnern / Amt / Leuten / und allen und Jeden Unfern Hohen und Niedern Civil • und Mllicar. Bedienten / wie auch Bürgermeistern / Richtern und Rähten in denen Städten / dann auch allen Gerichts / Berwalttern und Schultheissen in denen Dörffern / und insgemein allen und jeden Unfern getreuen Vasallen und Unterthanen Unserer gesanten Chur Fürstenthums / Herzogthümern / Provinzien und Landen Unsere Chur Fürstliche Gnade; Und fügen ihnen hiemit und jedermänniglich zu wissen / was gestalt Wir mit sonderbarem ungnädigsten Mißfallē bisher vernehmen müssen / daß ungeachtet durch die von Unsers in Gott ru-

A ij

henden

henden Herrn Vaters Gnaden/Christseeligsten Andenckens/
wie auch anderer Unserer hochlöblichen Vorfahren / hiebevör
zu unterschiedenen mahlen publicirte öffentliche scharffe und
ernste Edicta, das Duelliren/ Zwenbalgen und Schlagen bey
Vermeidung gewisser darauß gesetzter Leibes- Lebens- Haab
und Güter Straffe verboten/ sich dennoch einige Zeithero un-
terschiedene unruhige und verwegene Gemüter gefun den/wel-
che sich in die hart verpoente und unzuläßige Duella einzulas-
sen/und mit Degen und Kugel-Wechseln ihre differentien auß-
zutragen sich unterfangen; Weiln aber der höchste Gott
seiner Majestät die Rache alleine vorbehalten/und deswegen
Fürsten und Obrigkeiten auff Erden verordnet / die das
Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen/und das Böse und Un-
recht straffen und rächen sollen/und dannhero solche vermeß-
sentliche Duella, so wol zu Verachtung der göttlichen Gesetze/
als zur Verkleinerung des höchsten Landes Fürstlichen Obrig-
keitlichen Amts gereichen / und Gottes gerechten Zorn über
Land und Leute verursachen / die Duellanten/ Schläger und
Balger auch ihre von Christo theur erkaupte Seele in Augen-
scheinliche Gefahr setzen/daneben auch dem gemeinen Besten
groffen un unersetzliche Schaden zufügen/in dem durch derglei-
Excesse, Auffforderungen/ Duell, und Rauff-Handel offter-
mahls die jenige/ welche Uns/dem Heil. Röm. Reiche und Un-
sern Landen mit ihrer Tapfferkeit/experience und guten Qua-
litäten/so wol in Civil-als Militair-und andern Bedienungen/
schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet/und ins künf-
tige noch ferner thun und leisten können /wie auch die studiren-
de Jugend auff Academien/in der besten Blüte ihres Alters/
zu grossen Schaden des gemeinen Wesens und zu Betrübnis
ihrer Eltern und Angehörigen/freventlich und muthwillig bis-
her weggerissen und auffgerieben worden/sothane frevele Bal-
geren auch nunhero in Unsern Landen/ und sonderlich bey
Unserm Hoffe und bey Unserer Armee fast gar gemein werden
wollen; Wie Uns aber der höchste Gott mit vielen Provinzien
und Unterthanen gesegnet/und Unsere Regierung zu Handha-
bung göttlicher und Weltlicher Gesetze gebenedeyet/Uns auch
aller

aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auff Unser Gewissen gebunden; So haben Wir nach reiffem und wolgepflogenem Raht und mit gutem Wolbedacht und Wissen / aus Chur Fürstlicher und Landes Fürstlicher Macht und Hoheit / die vormahlen wider die freventliche Duella und Balgerereyen publicirte Edicta nicht allein auff gewisse Masse wiederholent / sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben dieses ewige / stetswehrende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rescontres, Duella, Rauff, Händel und Friedens, Stöhrungen promulgiren / auch dabey eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen / wie dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelffen / die Duella gänzlich auffgehoben / ein jeder bey seinen ehrlichen Nahmen / wolertworbenen gloire und guten Seymuth erhalten / auch alle Verbrecher und wider diese Unsere ewige und heilsahme Constitution handelende muhtwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Articulus I.

Diesem nach und Anfänglich / verbieten Wir aus höchster Churfürstlicher und Landes / Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste und zu ewigen Zeiten / daß niemand von Unsern Unterthanen / Einsassen oder andern / die sich in Unsern Landen auffhalten / wes Standes und Würde die auch seyn möchten / den andern mit Mienen / Worten oder der That beleidigen oder angreifen / noch denselben / es sey in Gesellschaften oder sonsten mit groben Scherze / unziemlichen Geberden oder auff andere Weise schimpfflich antasten oder verunglimpfen solle / sondern Wir wollen / daß ein Jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen / und sich zu seinem eigenen besten / Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens un der Einigkeit bestetigen / einer auch dem andern dem respect, so ihm wegen seines

Verbot.



Standes und Ampts zu kömt / ohne einige Schmäherung und Abbruch geben soll; Dieweil es so wohl die Christliche Liebe/ als die warhafftige maximen der Ehre erfordern/ daß ein Jedweder alles / was zu Beybehaltung der gemeinen tranquillität und Menschlichen societät/wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätigkeiten beytrage/ was in seinem Vermögen ist; Die Erfahrung es auch bezeuget/ daß die Jenige / so dergleichen unzulässige Handel anstiften und nicht ruhen können/ biß sie ihren Nächsten/ ja wol die allerbesten Freunde aus vergalletem und bößhafften Gemütthe collidiren und zusammen heßen/ keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seyn / sonder weilten sie sich gemeiniglich nur auff Fressen/ Sauffen/ Spielen und ein liederliches Leben begeben und incapable seyn / dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden/ und sie in allerhand Unglück und Schaden/ ja wol gar umb Leib und Seele zu bringen.

Articulus II.

Niemad
soll sich
selbsten
rächen
noch satisfactio
nehmen.

Nicht weniger ist unser ernster Wille/Befehl und Meinung/ daß alle die Jenige/ so einiger Massen entweder durch Mienen/ Worte oder Thätlichkeiten beschimpfet zu seyn vermeinen/ sich nicht gelüsten lassen sollen / deßfalls eigenmäßige Satisfaction zu nehmen/ noch Uns in das von Gott anvertraute Reich/Schwert zu greiffen/ sondern Wir/ als die höchste ihnen vorgesezte Landes Obrigkeit/ wollen dahin sehen/daß ihnen zu reichende Satisfaction wiederfahren/ und so wohl ihre Ehre und guter Nahme/ als ihre Persohn/ Haab und Guht ohngefräncket und ohngeschmählert erhalten/ gerettet und vindiciret werden möge.

Art.

Articulus III.

Wobey Wir aber doch keines weges gemeinet
seyn/jemanden die von Gott und der Natur erlaubte ab-
genötigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines
Lebens/Gesundheit und Glieder/wie auch die Abwendung der
etwan nächst androhenden Schläge oder dergleichen Injurien
servato tamen moderamine inculpatae tutelae, oder daß dabey
geziemende Masse gehalten werde / die Gefahr auch anderer
Gestalt nach Menschlichem Vermuten nicht evitiret werden
können/abzuschneiden oder zuverbieten / allermassen solche
nicht allein in Worte Gottes / sondern auch in allen Natur-
lichen und Völcker Rechten gegründet und zugelassen ist /
und niemanden verwehret werden kan.

Defensio
necessa-
ria.

Articulus IV.

Ferner soll keiner/er sey Hof-Civil-oder Kriegs-
Bedienter / hohes oder niedriges Standes / Adelich es
der Unedel / Fremder oder Einheimischer sich unterstehen/
wie ihnen allen denn solches aufs allerschärffste hiedurch
verboten wird / aus irgend einer gegebenen Ursache / es sey
wegen vorgebrachter Plauderen/verächtlichen Reden/schim-
pflischen Worten / Mienen und Geberden oder andern Thät-
lichkeiten den Andern zum Duel auß zu fodern / sondern er
soll das ihm zugesügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern
Regierungen/hohen Kriegs-Officiren/unter welchen der Bes-
leidiger stehet / oder auff Universitäten denen Professoribus,
oder denen Stadt Magistraten anzeigen und hinterbringen/
gestalt dann deßfals einem jeden gebührende und rechtmässi-
ge Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Provo-
catio pro-
hibita.

Articulus V.

Provo-
cantes &
eorum
pœna
Wann
feinduel
erfolget.

Daferne sich aber jemand unterstünde / Unserm Edict zu wider sich selbst zu rächen / und den andern / es sey durch ein cartel oder abgeschickten internuntium oder auf andere Weise zum Duell außzufordern / ob gleich hernach dz Duell nicht würcklich erfolget / so soll ein solcher freventlicher Missethater / weil er Unsern hohen respect und tragendes Landesfürstliches Obrigkeitliches Amt zu violiren sich nicht gescheuet / aller seiner Chargen und Bedienungen / wann er deren hat / auff ewig verlustig seyn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen Geld = Busse zu milden Sachen oder harter Gefängniß bestraffet werden ; Daferne aber solcher böshafter Provocant keine Charge bedienete / so sol er der Helffte von allen seinen revenüen auff 3. Jahr verlustig seyn / davor dann ein Theil unserm Churfürstlichen Filco, der ander aber dem allernächsten Hospital / woselbst der Delinquent sein domicilium hat / oder sonsten ad pios usus verfallen seyn ; Er soll auch nichts desto weniger mit 3. jähriger Gefängniß / wie vorgedacht / gestraffet werden / hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel / so wollen Wir ihn zur Festungs = Arbeit 6. Jahr condemniret haben ; Imgleichen soll ein solcher außforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwan angethanen Schimpffs zugewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich tragen ; Solte auch jemand seinen Oberen / unter dessen Gottmäsigkeit und commando er stehet / außfordern / so soll die / denen Provocanten dictirte Straffe doppelt an ihm ohn einiges Nachsehen exequiret werden.

Articulus VI.

Provo-
catus.

Der Provocatus und außgefoderte sol sich nicht gelüsten lassen das Duell anzunehmen / vielweniger auff dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen / sondern Wir wollen

len/und ordnen / daß derselbe gleich nach empfangenen Cartel und Absags. Brieffe oder mündlicher Aufforderung/den ihm angebotenen Kampff mit allen Umständen Uns oder Unserer Regierung in den Provinzien oder denen ihm vorgesezten hohen Officiren/ oder andern Obern und Magistraten denunciiren/ und Unser höchstes Landsfürstliches und Obrigkeitliches Ambt imploriren soll; Worauff alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener Summarischer Untersuchung der Sache/dem Ausgeförderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden/und wiederfahren soll: Würde aber jemand/ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots/ Uns oder denen ihm vorgesezten Obern keine Nachricht von dem ihm zugesanten Cartel geben/ noch solches denunciiren/sondern verschweigen oder gar dem appel deferiren/ ein Cartel annehmen/ oder sich münd/ und schriftlich verbindlich machen dem Ausforderendem zu folgen/und auff bestimmte Zeit und Orte den Kampff mit demselben anzutreten/so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernacher nicht erschiene/ noch das vorgehabte Duel zum wirklichen effect und Fortgang kommen möchte / ohne einzige Gnade mit eben den Straffen/ wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben/ beleet und angesehen werden.

Wosern aber der Provocatus dem Provocanten mit Ehrenrühri gen Worten oder Wercken zu einiger offens Ursach und Anlaß gegeben/ alsdenn hat zwar der Provocans sich der ihm etwan competirenden Satisfaction wie vorgedacht/verlustig gemacht/ es soll aber der Provocatus solchen falls / und wenn er die Provocation angenommen/ noch härter gestraffet/ und so woll die Geldbuß auff eine höhere Summe / als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Im Fall auch der Provocans sich nicht in Unsern Landen befünde/ noch Unser/ sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre/ als dann wollen Wir so fort auff des provocati

U v

unter

unterthänigste notification, Uns seiner auffß ernstlichste und nachtrücklichste annehmen/ und es durch Unsere requisitorialia und intercessionalia dahin befördern/ damit dem provocato gebührende Satisfaction verschaffet werde.

Articulus VII.

Duello certantes.

Wann keiner bleibet.

Wann jemand bleibet.

W^oferne sich nun Jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Berachtung Unsers tragenden höchsten Landesfürstlichen und Obrigkeitlichen Ampts/ und mit hindansetzung seiner darunter so sehr versirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterstehen möchte/ sich mit seinem adversario wirklich in ein duel einzulassen/ und die mit demselben habende differentien und Zwistigkeiten solcher gestalt mit dem Degen oder Pistolen/ es sey zu Pferde oder zu Füsse/ vermeintlich und anmaßlich außzuführen/ so sollen sie beiderseits/ wes Standes/ Condition oder Würden sie immer seyn mögen/ ohn einiges Absehn/ per processum summarium und ohne Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet/ folgendß auch/ wenn sie vom Adel mit dem Schwert/ woferne es aber Unadeliche mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden/ ohngeachtet der von ihnen concertirte und wirklich volführte duel dergestalt abgelauffen/ daß keiner von ihnen das Leben verlohren/ noch dabey verwundet worden.

Wann aber Jemand von solchen frevelhafften Balgern auff dem Platz bleiben/ und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödtlichen Schuß / Hieb oder Stich sein Leben verlohren und einbüßen möchte; So soll der Körper des Entleibten entweder daselbst/ wo ein so unglückliches Duel vor sich gegangen/ oder sonst an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder/ wenn er ein Adlicher/ in loco inhonesto eingescharrret/ wofern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel auffgehungen werden; Der beyden Duellanten Güter aber/ es seyn feudalia oder allodialia, mobi-

mobilia oder immobilia, sollen ohne Unterscheid/ un̄ ohne eini-
ges Absehen/ so fort so lang sie leben confisciret werden/ wobei
Wir jedennoch solche Verfügung thun wollen/ daß der Delin-
quenten Frauen oder Kindern/ wofern sie derer haben möchtē/
nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus den Gütern/
auch der Frauen ihre illata gelassen werden/ es wäre dann/ daß
dieselben sie durch unzulässige instigationes und Anreizungen/
oder auf andere Weise/ zu Antretung sothanen duels animiret,
und solcher gestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ubr-
sach und Anlaß mitgegeben hätten/ welchen Fals Wir Uns
vorbehalten haben wollen/ dieselbe pro ratione & gradu deli-
cti, mit einer nahmhafsten und empfindlichen Straffe gleicher-
gestalt anzusehen/ diejenige Eltern auch/ welche ihre Kinder an-
noch in ihrer potestät haben/ und den von Ihnen concertir-
ten duel entweder durch gehörige denuntiation, oder anderer
Gestalt nicht zu verhüten gesucht/ oder auch wol gar Anlaß
und Ursach dazu gegeben/ sollen ebenfalls mit der confiscation
der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß/ oder andern
harten Straffen/ nach Befindung ihres Zustandes und des
Delicti beleet und angesehen werden.

Der Mörder/ so seinen Widersacher in dem veranlasse-
tem duel entleibet/ und seine Hände mit dessen Blut unver-
antwortlicher Weise besudelt/ soll / wofern es einer von Adel/
oder sonst honestioris Conditionis, seiner Chargen und Eh-
ren-Membter so er etwan bekleiden möchte / so fort ipso facto
verlustig seyn/ und ihm darauff so bald er ertappet / ohnge-
seumbt sein proces gemacht / sein Degen gebrochen und er
selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/
sein Körper aber auff dem Gerichtplaz eingescharrt werden/
wäre der Delinquent aber keiner von Adel/ so soll er / so bald
man dessen Person habhaft worden/ durch einen summa-
rischen Proces zum Galgen condemniret / das Urtheil auch an
ihm darauff würcklich vollzogen / sein Leichnam aber nicht
abgenommen werden/ sondern andern zum Exempel so lange
an dem Galgen behangen bleiben / biß er von sich selbst durch
die Zeit abfallen wird.

Wann
beyde
bleiben.

Im fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang gewinnen solte/ daß die duellanten beyderseits auff der Wahlstadt bleiben/ und ihr Leben einbüßen möchten/ so sollen derselben Leiber/ wan sie von Adel/ in loco inhonesto von dem Hencker begraben/ wofern sie aber nicht von Adel/ ihre Körper von dem Hencker auffgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Articulus VIII.

Duellan-
tes in a-
lienoter-
ritorio.
Item fu-
givi.

S Jemand Unserer Vasallen und Unterthanen/ sich außserhalb Unserer Lande in ein frembdes Gebiet/ umb daselbst einige Duella außzuführen/ begeben solte/ der oder die sollen dennoch/ weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe autorität verletzet/ mit gleicher Schärffe/ als hätten sie in Unserem Territorio duelliret/ gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geschehenem Duell außserhalb Landes bleiben/ und nach drey mahl wiederholter citation sich nicht sistiren/ so soll dennoch die Execution der verwircketen Straffe/ durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen / und pro ratione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auff solche Weise/ als wenn sie zugegen / verfahren werden.

Gleicher Gestalt wollen Wir/ daß alle diejenige/ so nach begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren/ alle ihre Güter / sie mögen seyn allodialia, oder feudalia, mobilia oder immobilia, so lang sie leben verliehren und Uns heimfallen sollen/ doch daß der unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta nicht benommen/ sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Ihre Nahmen und Bildnisse sollen an den Galgen geschlagen / auch die auff die Duella gesetzte Straffe am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß exequiret werden; Diejenige auch/ so dieselben wissentlich auffnehmen/ beherbergen / oder sonsten ihrer evasion einiger massen favorisiren/ sollen mit Leib und Lebens Straffe/ ohn alle Gnade/ angesehen werden.

Articulus

Articulus IX.

Diese Seconden/Patrini, Internuntii und Cartel-Träger / auch diejenige so mit Rath oder That die Duella concertiren und befördern helfen/und sich als Unterhändler und Mittels-Persohnen gebrauchen lassen / sollen gleich denen Duellirenden oder provocirenden selbst ohn nachlässig gestraffet werden/ es erfolge ein Duel oder nicht; Dafern auch des Provocanten domestiquen sich wissentlich zum Cartel tragen gebrauchen liessen/ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duel außforderten / oder Gewehr nach dem Plaze trügen/sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens/zu zwen oder dreyjährigem Bestungs/Bau condemniret werden / welche Straffen denn auch die Schwerdfeger auff Unsern Universitäten oder in den Städten/so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen / ausstehen sollen.

Secondē
Patrini,
Inter-
nuntii,
Cartel-
Träger/
Spectato-
res und
die son-
sten Wis-
senschaft
vom
Schla-
gen ha-
ben.

Articulus X.

Ingegen seyn alle vorbenante Persohnen und sonsten jedermänniglich schuldig/und wollen Wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben das so bald sie oder jemand anders/auff einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen/oder in Erfahrung bringen würdē/ solches Uns oder Unsern Regierungen und Befehlshabern/oder auch nach Qualität der Persohnen Unsern Krieges Officirern/wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten ungesäumt anzeigen / welche darauff die Streitigkeiten untersuchen / und nach raiton und Billigkeit die Streitende salva actione fiscali vergleichen / oder nach den Rechten darin verfahren und decidiren/indessen aber die streitige Partheyen/bis solches geschehen in Arrest nehmen lassen sollen.

Duella
denunti-
anda.

Denen

Premiū
denunti-
antium

Denen denuncianten aber / soll eine gewisse recompens von Uns/aus denen Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts / verschaffet und würcklich gereicht werden.

Spectato-
res

Diejenigen/ welche sich bey denen Quellen oder Kencontren expreß einfinden/ umb selbigen zuzusehen / und nicht geflissen seyn auff alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten / sollen aller ihrer chargen entsetzet / auch das 4te Theil ihrer Güter/ ad dies viræ, confisciret werden.

Articulus XI.

Pœnain-
juriantiū
& Satis-
factio
læforum.

Derweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann denen læsis und welche an ihren Ehren und Persohnen verletzt/gebührende satisfactio verschafft/ Wir auch darzu nicht allein von selbst geneygt seyn / sondern Uns auch Krafft tragenden hohen Lands/ Fürstlichen Amts dazu allerdings verbunden erachten/ als setzen/ ordnen und wollen Wir daß alle Injurien, sie mögen mit Minen und Gebehrdem/ Schimpff und Schelt- Worten begangen werden/ pro ratione delicti & circumstantiarum, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte (woben den auch offtmahlen der Injurianten/ nach beschaffenheit der Umstände/ sich in pleno judicio außs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der charge, Geld- Busse/ Gefängniß oder Landes- Verweisung / auch Verbietung des Degens/ wenn es ein Edelmann ist/ gestraffet werden sollen.

Ohrfeigen und
Hand-
schläge.

Ingleichen ist Unser Wille / daß wann jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll/ biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan/ und daneben eine Geld- Busse/ pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Daferne es aber gar zu Thätigkeiten un groben real injurien, als inspecie zu Hand- schlagen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen und dergleichen/ käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche real injurie in calore rixæ und etwan auf vorhergegangene Veranlassung

lassung und Scheltworte / Lügen heissen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchen fals derjenige / so zu solchen real injurien geschritten / drey Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhero gegeben / sol derjenige welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsezlicher Weise mit der Hand gethan / vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcisè gehalten / auch auff des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden / es wäre denn / daß der Beleidiger / für das letzte Jahr eine Nahmhaffte Geld-Busse zahlen könnte und wolte / deren determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in Präsenz einiger vornehmen Personen / zu Empfangung gleicher Schläge und injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch schrift- und mündlich sich erklären / daß er unbesonnener brutalischer Weise loßgeschlagen / mit Bitte / der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was passiret / vergessen.

Fals es aber zu Peitsch- und Stock- streichen und dergleichen käme / alsdann soll gleichgestalt der Unterscheid gehalten werden / daß wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust- Schlägen fürginge / derjenige / welcher die Streiche in continenti darauf gegeben 2. Jahr gefangen sitzen sol: Wenn aber jemand den andern auff dergleichen Art tractirte / ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden / alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen / und nicht ehe auff freyen Fuß gestellet werden / biß er den Beleidigten umb Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde einen andern mit Prügeln præmeditac. unversehener weise / od mit seiner advantage zu überfallen und damit zuschlagen / so soll solcher Injuriant und Freveler / wenn er den Beleidiger von vorn attackiret / zu funffzehnjähriger Gefängnis verdammet werden;

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten / es sey von einem allein / oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte / alsdenn sol der Beleidiger auff zwanzig Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht / und daselbst gefänge.

Stock-
Schläge

fänglich behalten werden / ehe und bevor er aber dahin ge-
bracht wird / soll er kintend dem Beleidigten Abbitte thun / und
gewärtig seyn eben dergleichen Schläge / als er ihm gegeben /
wieder von demselben zu empfangen / auch ihm demüthig dan-
ken / wofern er ihm selbige nicht geben solte / wie es wol in seiner
Macht stünde; Dabeneben soll der Injuriant und Beleidig-
er so wol mündlich als schriftlich sich erklären / daß er den
Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret / mit
Bitte solches zu vergessen / und angehängter Erklärung / daß
wann er an seiner Stelle / er sich mit eben dergleichen Satisfa-
ction vergnügen wolte.

Endlich soll es *ratione injuriarum*, wenn zwischen Hand-
werkern / Bauern und Gemeinen auch andern Leuten / so
von Duelliren und Balgen nicht Profession machen / Streit
entstehet / bey denen *judiciis & actionibus ordinariis & pœ-
nis in jure præscriptis* sein verbleiben haben / und dergleichen
Sachen allda erörtert und abgethan werden.

Articulus XI.

Rencon-
tres.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß
unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte
formelle Duelle, angestellet und geübet werden / so seyn Wir
zwar / wie obgemeldet / nicht gemeinet jemanden die natürliche
Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und
seiner Glieder / nach Beschaffenheit der Umstände / & *cum de-
bito moderamine inculpatæ tutelæ* abzuschneiden noch zu
verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenige / so dergleichen
rencontre gehabt / scharff und Eidlich examiniret werden / ob
nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwan gehalten que-
relle vorher unter denen rencontrirenden Partheyen münd-
lich oder durch Schreiben / *internuncios*, Diener / oder sonst
verabgeredet worden / wobey dann ferner alle Umstände / daß
nemlich die rencontre *ex motu primo, cui resisti vix potest*, un-
nicht *præmeditate* noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses
Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden sollen / da-
fern

fern nun hierunter ein Betrug erfunden würde/ alsdann sol-
len die Schuldige/wegē des doppelten Verbrechens/ gleich de-
nen Duellanten/mit Leib und Lebens Straffe belegt werden.

Wosfern es aber aus allen Umständen behauptet und dar-
gethan werden könnte/das es kein Duell, sondern eine rechte ren-
contre gewesen/alsdan cesiret zwar in so weit die poena ordi-
naria duellantium, welche in diesem Edicto angesezet und ver-
ordnet ist/ es sollen jedoch die Urrheber und autores rixæ bey
solchen rencontres mit exemplarischer Straffe belegt/diejens-
ge auch/welche moderamen inculpatæ tutelæ oder die abge-
nöhtigte Gegenwehr dabey überschritten/nach Art der excu-
sen und Umstände bestraffet werden/ absonderlich wosfern je-
mand bliebe/ in welchen Fällen denen Gemeinen Rechten Ge-
mäß in der Sache verfahren/das vergossene Menschen Blut/
nach Göttlichen und Weltlichen Rechten/ vindiciret/ und die
besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Articulus XIII.

Zeweil auch die Erfahrung und verschiedene
tragische und traurige Casus bezeugen/ daß durch das
abscheuliche und so wol in Gottes Wort/ als auch in denen
Weltlichen Gesezen und Reichs Constitutionibus hochverbo-
tene Laster der Trunckenheit und Füllerey/ zum duelliren/
Rauffen und Schlagen gar oft und fast meistentheils Anlaß
und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede
Unsere Christliche und Ehr- und Tugend-liebende Krieges-
und Civil-Bediente/ und insgemein alle Unsere Untertha-
nen hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben/ für einem
so häßlichem und den Christen ganz unanständigem Laster/
wodurch zugleich Ehre und Gesundheit/ Leib und Seele auff
mehr dann bestialische Weise in hazard und auff die Spitze ge-
setzt wird/ welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft
und Sinnen beraubet/ und Ihn einen unvernünftigen Thie-
re gleich machet/sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben die jenigen sich für andern hie-
bey in acht zu nehmen/ welche den Trunck nicht vertragen
können/und wann sie sich damit überladen/ zu querellen und

An &
quateng
ebrietas
excuset.

Zans

Zänckereyen geneigt seyn und ursach geben; Dann ob zwar bekant / daß in denen Rechten / zu Zeiten und in gewissen Fällen / die übermäßig Trunckene denen furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet / und die ordinari Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden / so sollen doch diejenige dergleichen mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsezlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu dergleichen brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln destomehr auffmuntern und erhitzen;

Dasern aber jemand in dergleichen Excels unversehener und zufälliger Weise / auch wol gar wieder Willen und Vorsatz verfallen / sonst aber darzu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen / auch über dasjenige / was bey der Trunckeneit / und da er von seinen Sinnen nichts gewußt / noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können / vorgangen / eine recht herbliche und ernstliche Reue bezeugen / mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der delinquente nicht von aller Straffe befreyet seyn; Wir behalten uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände andern zum Exempel / zu scherffen / und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Articulus XV.

Judiciū
in Duel.
un̄ Ehrē.
Sachen.
Interper
sonas Ci-
viles.

¶ Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duel-Sachen / wenn die Partheyen allerseits Civil-Persohnen seyn / für niemand anders als unsere Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Landen gehören soll / jedoch sol der Angriff und die Arrestirung deren / so wider dieses Unser Edictum handeln / allen Unsern oder anderer Bedienten / Beamten un̄ Jurisdictionarien / nicht allein erlaubt / sondern auch hiemit befohlen seyn / und dasern jemand unter denselbē durch Fahrlässigkeit oder connivenz die Thäter erschappiren oder entkommen liesse / dafür pro qualitate circum-
stan-

stantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder charge, Gefängniß/ Geld-Straffe/ oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber/ sollen darauff so fort Unfern Regierungen/ oder dem behörigen Richter abgefolget/ und derselben disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Wann aber die Partheyen militärische charge haben/ oder sub foro militari stehen/ alsdann soll wider dieselbe nach Inhalt dieses Unfers Edicti von der Generalität in angeordnetem Krieges Recht verfahren werden.

Trüge es sich aber zu daß die Interessenten theils Civil- und zum Theil militar-Personen wären/ und also ad diversa judicia gehörten/ alsden soll ein iudicium mixtum angestellet und die cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände/ entweder von Unfern Regierungen/ mit Zuziehung eines oder mehrer Krieges-Officirer/ oder in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten/ fürgenommen/ erörtert und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen wie vorhin gedacht.

Articulus XV.

Erdlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen/ was wir so wolbedächtlich und heilsamlich verordnet/ zu entschuldigen haben möge/ so wollen Wir/ daß dieses Unser Edictum in allen Unfern Provinzien und Landen/ auff allerhand Art und Form auff Unfern Kosten nachgedrucket werde/ und die Regierungen jedes Orts dahin sehen und Sorge tragen sollen/ daß es in locis publicis, als ad valvas Templorum, Curiarum & Portarum affigiret/ denen von Adel/ Universitäten/ Magistraten und Gerichts-Obriheiten verschiedene Exemplaria davon zugesand/ und es also allenthalben und an allen Orten zu männiglicher Wissenschaft gebracht werde; Und weilien die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte/ so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ denen Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sontags-Predigt/ welche sich darauf schicket/ nach derselben Endigung anzuzeigen/ daß wir in dergleichen Duelliren und Streit-Sachen ein gewisses/ ewiges und heilsames Edict abfassen und publiciren lassen/ davon sich männlich ein Exemplar schaffen/ oder es in locis publicis, da es affigiret ist/ lesen/ auch sich darnach allerdings und in schuldigen Gehorsam richten soll/ welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden sol.

Publicatio Edicti.

Art.

Articulus XVI.

Bestän-
dige Ob-
ter von
des E-
acts


Schließlich und weil alle unsere heilsahme Vorsehungen und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft noch Wirkung seyn / der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte / wofern die darin determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unseres Edicts nicht würcklich exequiret werden sollten.

So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Churfürstlichem wahren Wort / daß Wir hierunter mit niemanden / wer der auch seyn möchte / umb einigerley Ursach willen / wie dieselbe ersinnet / oder erdacht werden könnte / conniviren oder nachsehen / weniger die gesetzte Straffen erlassen / noch einigen pardon oder Gnade deßfalls ertheilen wollen / Wir verbieten auch allen und jeden / wes Standes oder Würden die auch seyn möchten / daß sich niemand unterstehen soll in dergleichen Fällen einige intercession oder Vorbitte bey uns einzulegen / was auch für eine Sache / Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte / als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Gemahlinnen / die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen / oder anders dergleichen / alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade / und gleichwie Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Prohe der schuldigen unterthänigsten devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen / dieses Unseren Edicto und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben / also seyn Wir auch beständig gemeinet und entschlossen / nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auff vorgedachte weise anzusehen und zu bestraffen / sondern auch wider diejenige / welche darüber glosiren und ungleiche Urtheile davon fällen / oder es gar tadeln / oder von demselben und denen welche ihren schuldigen Gehorsam Unser weisen / schimpfflich und spöttlich reden möchten / mit ernstlicher und unaußbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geldbusß / privirung der Ehren Aempter / und Charge / oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edictum Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Churfürstlichem Inseigel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben zu Eölm an der Spree / den 6. Aug. 1688.

Friderich der Dritte.



Eberhard Danckelman.



Handwritten text on a small paper slip attached to the right edge of the page. The text is written in a cursive script and includes the following words: zu, gu, an, guf, Kup, Tit, fun, Jun, nu, dig, fu, v, K, ju, ge, do, Lovi, Cui, a, m, de, zu, G, v, de, C.



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

Mit





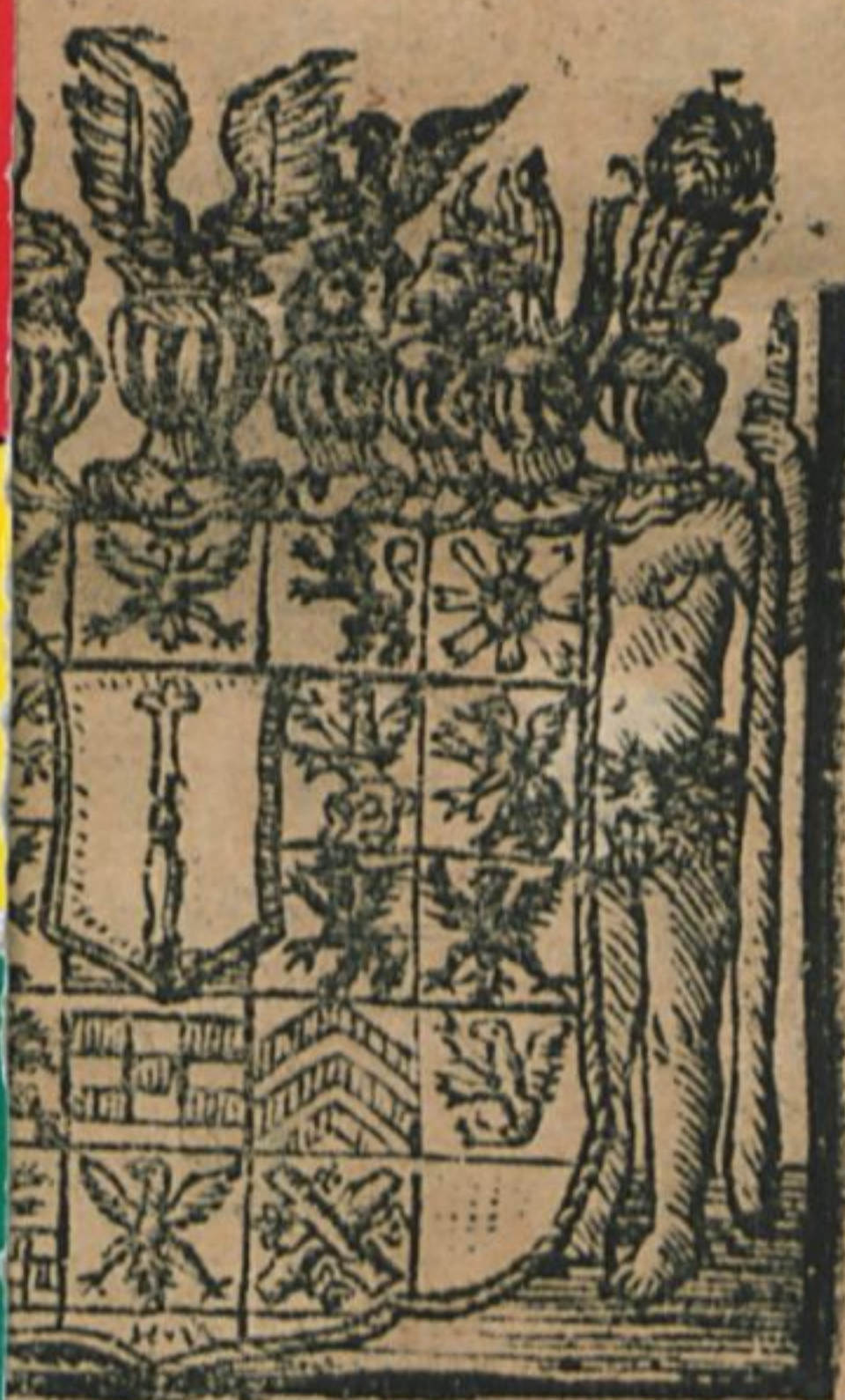
Chur Fürstlich=

Brandenburgisches

ACTUM

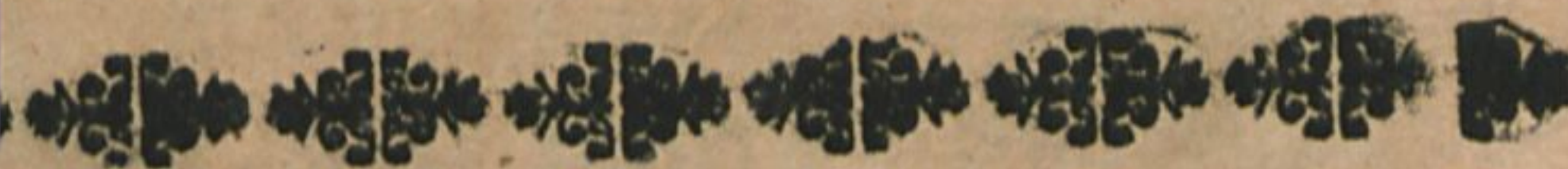
Wider die

CELLA.



der Spree /

NO 1688.



In Halberstadt /
Druckts Johann Erasmus Hynisch / Chur Fürstl.
Brandenb. Buchdrucker.

